

Die Systemgestaltung durch das Europäische Parlament:
Eine Analyse der EURATOM Verträge

von Philipp Umek

Icer Papers on European
Governance

Vol. II, No. 2/2016

ISSN 2409-5133
<https://doi.org/10.25651/icer222016>

Kontakt:
Philipp Umek
E-Mail: philipp.umek@uibk.ac.at

ICER – Innsbruck Center for European Research
Jean Monnet Chair for Political Science and European Integration
University of Innsbruck
Dept. of Political Science – Universitätsstrasse 15 – AT 6020 Innsbruck
Homepage: www.icer.at
E-Mail: info@icer.at
Andreas Maurer
Layout: Isabella Kieber
® ICER

ISSN 2409-5133

Abstract

Das Europäische Parlament ist als einzig direkt gewähltes Organ der Europäischen Union ein zentraler institutioneller Akteur und gestaltet die Europäische Union entscheidend mit. Ich erforsche die Entwicklung der EURATOM-Verträge um zu erklären, wie diese Verträge die Gelegenheitsstrukturen des Europäischen Parlaments zur Systemgestaltung geprägt haben. Das Ziel meiner Forschung ist, die Möglichkeiten des Parlaments zur Beeinflussung und Mitgestaltung der Europäischen Integration in diesem Bereich zu erklären, indem ich die EURATOM-Verträge von 1957 und 2012 analysiere. Die Entscheidungsmodi und Gelegenheitsstrukturen werden codiert und gegenübergestellt um eine zeitliche Entwicklung abzulesen.

1 Einleitung

1.1 Erkenntnisinteresse und Motivation

Im Mittelpunkt meiner Forschung steht die Systemgestaltungsfunktion des Europäischen Parlaments (EP). Diese Funktion beschreibt die Möglichkeit des Europäischen Parlaments, das institutionelle System der Europäischen Union (EU) mitzugestalten und zu verändern. Darunter sind in erster Linie nicht politische Inhalte (policy) zu verstehen, sondern die Gestaltung politischer Prozesse (politics), Strukturen und Institutionen (polity). Mein Hauptaugenmerk gilt dem Europäischen Parlament, da es für mich der dynamischste institutionelle Akteur der Union ist. Die weitere Ausgestaltung des politischen Systems der Europäischen Union ist akademisch wie politisch höchst relevant und das Europäische Parlament spielt dabei eine zentrale Rolle. Seit der letzten Europawahl im Mai 2014 mit der neuen Bestellung der SpitzenkandidatInnen steht das Parlament verstärkt im Mittelpunkt des Interesses und ist als kollektiver Akteur gestärkt aus dieser Wahl hervorgegangen.

Um die Handlungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Systemgestaltung untersuchbar zu machen, ist es notwendig, den zu erforschenden Bereich einzugrenzen. So habe ich mich entschieden, die EURATOM-Verträge und ihre Veränderung über den Zeitraum von 1957 bis 2012 zu untersuchen. Die EURATOM-Verträge gründeten 1957 im Rahmen der Römischen Verträge die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) mit dem Ziel der Schaffung und Entwicklung einer gemeinsamen Kernindustrie¹. Die Europäische Atomgemeinschaft besteht nahezu unverändert als eigenständige Internationale Organisation und teilt sich ihre Organe mit der Europäischen Union. Die Untersuchung dieser EURATOM-Verträge zeichnet sich durch eine hohe gesellschaftliche Brisanz aus. Die Nutzung von Atomenergie und deren Förderung war bereits vor der Katastrophe von Fukushima sehr umstrit-

¹ Vgl. dazu den Artikel 1 im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

ten und so schufen die Havariefälle in den Reaktoren 1 und 3, ausgelöst durch den Tsunami am 11. März 2011, neue Möglichkeiten zur Politikgestaltung, welche in den Beschluss der sogenannten Energiewende in Deutschland mündeten. Vor diesem Hintergrund wirkt der EURATOM Vertrag immer noch wettbewerbsverzerrend und privilegiert die Nutzung der Atomkraft durch staatliche Subventionen gegenüber anderen Energieträgern, wodurch ein Hemmnis für den Energiebinnenmarkt der Europäischen Union manifestiert wird. Wie kann die einseitige Stützung dieser Technologie durch den EURATOM Vertrag noch legitimiert werden und welche Rolle spielt das Europäische Parlament dabei?

1.2 Forschungsfrage

Ausgehend von meinem Erkenntnisinteresse gegenüber dem Europäischen Parlament werde ich die Entwicklung der EURATOM-Verträge und deren Gelegenheitsstrukturen² erforschen. Damit möchte ich herausfinden, wie die EURATOM-Verträge ebenjene Gelegenheitsstrukturen des Europäischen Parlaments in diesem Bereich geprägt haben um zu zeigen, wie sich die Möglichkeiten des Europäischen Parlaments zur Mitgestaltung am politischen System der Europäischen Union verändert haben. Auf den Punkt gebracht lautet meine Forschungsfrage:

Wie haben die EURATOM-Verträge die Systemgestaltungsfunktion des Europäischen Parlaments beeinflusst, und welche Veränderungen gab es seit der Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft 1957 und der letzten konsolidierten Vertragsfassung 2012?

Meine Forschungsfrage zielt somit grundsätzlich auf eine explorative und deskriptive Analyse und Codierung der EURATOM-Verträge ab. Dies mündet somit in einer Tabelle (beziehungsweise deren grafische Aufbereitung) über die verschiedenen

² Als Gelegenheitsstrukturen sind Rahmenbedingungen zu verstehen, die Handlungen ermöglichen, erleichtern oder auch erschweren. In diesem konkreten Fall geht es um die Handlungsmöglichkeiten, die das Europäische Parlament durch die einzelnen Vertragsartikel der EURATOM-Verträge bekommt.

Entscheidungsmodi des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union³.

1.3 Ziele und Abgrenzungen

Das hauptsächliche Ziel meiner Forschungsbemühungen ist, wie bereits erwähnt, zu untersuchen ob und wie sich die Gelegenheitsstrukturen zur Systemgestaltung durch das Europäische Parlament durch die EURATOM-Verträge verändert haben. Eine Darstellung der Veränderungen alleine wird dabei allerdings nicht ausreichen, schlussendlich geht es darum, diese Veränderungen zu erklären. Genauso ist es allerdings ein Ziel meiner Arbeit, eben jenes Verständnis aus diesem Forschungsprojekt zu nehmen und auf die Prozesse innerhalb der Europäischen Union zu übertragen, um ein besseres Verständnis für die Handlungsoptionen des Europäischen Parlaments und über die Interaktionen zwischen den institutionellen Akteuren zu erreichen.

2 Forschungsstand und Hintergrund

2.1 Literaturüberblick

Die Forschung zur Entwicklung des Europäischen Parlaments ist umfangreich. Die Geschichte zur Entstehung der Europäischen Union⁴, die Grundfragen zur Europäischen Einigung⁵ sowie der Kontext dieser Entwicklungen⁶ sind hinreichend belegt. Die Forschung deckt ebenso die Transformation des Regierens hin zu einem

³ Der Rat der Europäischen Union (oftmals auch als Ministerrat bezeichnet) ist neben dem Europäischen Parlament der entscheidende institutionelle Akteur in der Gesetzgebung.

⁴ Adam und Mayer 2014, S. 21 ff.

⁵ Weidenfeld 2013, S. 19 ff.

⁶ Vgl. Cini 2013, S. 11 ff.

europäischen Mehrebenensystem⁷ ab, wie die aktuellsten Entwicklungen zu den institutionellen Reformen nach dem Vertrag von Lissabon mit besonderer Berücksichtigung der neuen, gestärkten Rolle des Europäischen Parlaments⁸, das mittlerweile weit mehr als ein „demokratisches Feigenblatt“⁹ der Union darstellt. In Bezug auf mein Forschungsvorhaben gilt es noch die wichtige Funktion der Systemgestaltung¹⁰ des Europäischen Parlaments genau zu definieren und die neue Rolle des Europäischen Parlaments im Rahmen einer gemeinsamen Energiepolitik zu beschreiben¹¹.

Im konkreten Bezug auf die EURATOM-Verträge als meinen Untersuchungsgegenstand ist geeignete Literatur rar. Das Wirken des Parlaments innerhalb der Europäischen Atomgemeinschaft ist in einer Studie des Europäischen Parlaments dargelegt, allerdings hebt diese Studie neben der geschichtlichen Aufarbeitung sehr auf die strategischen Möglichkeiten zur Revision oder Re-Interpretation der EURATOM-Verträge durch das Europäische Parlament ab¹². Die Gelegenheitsstrukturen, die dieser Vertrag dem Europäischen Parlament bietet, kommen bei dieser Studie genauso zu kurz, wie in jüngeren Arbeiten zum allgemeinen Risiko und den Kosten der Nukleartechnik¹³ oder auch zu möglichen Ausstiegsszenarien¹⁴. Der höchst interessante Aspekt der Integration durch Kooperation im Bereich der Nukleartechnologie wird dabei noch von Grégoire Mallard¹⁵ aufgegriffen, wobei er die Frage stellt, ob der EURATOM-Vertrag eine Zusammenarbeit in diesem hochsensiblen Bereich im Mittleren Osten inspirieren könnte und zugleich Sicherheitsstandards und die Nichtverbreitung von spaltbarem Material sichert.

⁷ Kohler-Koch et al. 2002, S. 169 ff.

⁸ Leisse 2010, S. 97 ff.

⁹ Wessels 2008, S. 119

¹⁰ Maurer 2010, S. 124 ff.

¹¹ Fischer 2011, S. 56 ff.

¹² Vgl. dazu: Europäisches Parlament 2001, insbesondere der Teil III, S. 135 ff.

¹³ Lorenz und Wils 2014

¹⁴ Wegener 2007

¹⁵ Mallard 2008

Die Frage nach den Gelegenheitsstrukturen durch die EURATOM-Verträge und deren Veränderung über die Zeit wurde bisher in der Forschung nicht aufgegriffen. Somit sehe ich mich hier in meinem Forschungsvorhaben bestätigt und kann durch die Erhebung von Datenmaterial einen Beitrag zur Forschung im Bereich des Europäischen Parlaments liefern. Um meine Untersuchungen in nachvollziehbare Hintergründe einzubetten werde ich im Folgenden noch kurz die geschichtlichen Bezüge der Europäischen Atomgemeinschaft und des Europäischen Parlaments mitsamt der wichtigsten Integrationsschritte darstellen.

2.2 Europäische Atomgemeinschaft

Die Europäische Atomgemeinschaft (EAG oder EURATOM) wurde im Rahmen der Römischen Verträge im März 1957 gegründet. Zu ihren Gründungsmitgliedern gehören Frankreich, Italien, die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Niederlande und Luxemburg. Diese sechs Staaten begründeten parallel dazu die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Die Europäische Atomgemeinschaft ist eine eigenständige internationale Organisation und teilt sich seit dem Fusionsvertrag von 1967 sämtliche Organe mit der jetzigen Europäischen Union¹⁶. Die Hauptaufgabe der Europäischen Atomgemeinschaft ist es, „durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.“¹⁷. Diese Aufgabe fußte auf der Überzeugung, dass eine gemeinsame Entwicklung der Kernenergie unentbehrlich für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa ist¹⁸. Der Fokus der Entwicklung lag zu Beginn klar auf der zivilen Nutzung der Kernenergie und dies sollte durch die Zusammenlegung

¹⁶ Jones 2008, S. 50

¹⁷ Europäische Union 1957, Artikel 1, S. 2

¹⁸ Ebd. Präambel

von Ressourcen geschehen, da die Entwicklung einer Kernindustrie die finanziellen Möglichkeiten einzelner Staaten weit übersteigen würde¹⁹. Diese Bündelung der Anstrengungen wurde vor allem von Frankreich forciert, welches bis dahin als einziger der Gründerstaaten ein Nuklearprogramm hatte und somit von den gemeinsamen finanziellen Aufwendungen am meisten profitieren würde²⁰. Die Bundesrepublik Deutschland bevorzugte hingegen die verstärkte wirtschaftliche Verflechtung als weiteren Integrationsschritt, ausgehend vom Erfolgsmodell der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Als Kompromiss wurde dann neben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Drängen Frankreichs hin auch die Europäische Atomgemeinschaft gegründet²¹, obwohl die zivile Nutzung der Kernenergie alsbald in den Hintergrund rückte da Frankreich die nukleare „force de frappe“²² entwickeln konnte²³. Jedenfalls darf der geopolitische Kontext zur Gründungszeit der Europäischen Atomgemeinschaft nicht außer Acht gelassen werden. Der damalige deutsche Bundeskanzler Konrad Adenauer war durchwegs daran interessiert, Atomwaffen auch für die Bundesrepublik Deutschland zu erwerben. Für sicherheitspolitische Verunsicherung sorgte zudem der Radford-Plan²⁴, was Adenauer durchaus dazu bewog, der Westeuropäischen Union (WEU)²⁵ gegenüber der Integration durch EU-RATOM und dem Gemeinsamen Markt den Vorrang zu geben.²⁶

Aktuell stellt die Europäische Atomgemeinschaft über ihre Versorgungsagentur (ESA) für 131 Nuklearreaktoren in 14 EU-Mitgliedsstaaten die notwendigen spaltbaren Materialien und Unterstützung im Bereich Forschung und Sicherheit zur Verfü-

¹⁹ Jones 2008, S. 49

²⁰ Blair 2005, S. 23

²¹ Kreppel 2001, S. 57

²² Als „force de frappe“ (wörtlich: „Stoßkraft“) wird häufig das Arsenal an Nuklearwaffen der französischen Armee bezeichnet

²³ Guisan 2012, S. 66

²⁴ Der Radford-Plan wurde 1956 vom gleichnamigen US-amerikanischen Admiral vorgestellt und schlug eine Reduzierung der konventionellen Streitkräfte bei gleichzeitiger Erhöhung der Nuklearwaffen durch die USA in Europa in Betracht.

²⁵ Die WEU wurde 1954 als militärisches Bündnis mit kollektiver Beistandspflicht von Frankreich, Deutschland, Italien, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg gegründet. In Konkurrenz zur NATO erlangte sie jedoch nie deren Bedeutung und wurde 2010 aufgelöst.

²⁶ Vgl. dazu Segers 2006

gung²⁷. Neben diesen Bemühungen in der Kernspaltung (Fission) engagiert sich die Europäische Atomgemeinschaft auch um die neue Technologie der Kernfusion. In einer Zusammenarbeit mit China, Indien, Japan, Korea, Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde der experimentelle Fusionsreaktor ITER²⁸ in Südfrankreich gebaut. Ziel des Projekts ist es, eine potentielle Quelle an sicherer und emissionsfreier Energie durch Kernfusion für die Stromerzeugung zu nutzen²⁹.

2.3 Europäisches Parlament und Integration

Die Versammlung, wie das Europäische Parlament bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) hieß, sollte zu Beginn als eine Art Diskussionsforum oder im Besten Falle zur Kontrolle gegenüber der Kommission dienen. Diese Versammlung war somit lange kein vollwertiges Parlament und fungierte sozusagen nur als „Alibi“³⁰ und sorgte für eine demokratische Außenwirkung. Eine erste Erweiterung der Befugnisse der Versammlung fand in den Jahren 1970 mit dem Vertrag zur Schaffung eines Systems von EG-Eigenmitteln statt womit das Europäische Parlament ein Teil der „Haushaltsbehörde“ wurde und 1975 mit der Vertragsergänzung zur Erweiterung der Haushaltsrechte des Europäischen Parlaments³¹. Einer der wichtigsten Daten in der Entwicklung des Europäischen Parlaments ist allerdings das Jahr 1979. In diesem Jahr wurde das Europäische Parlament durch die erste Direktwahl entscheidend gestärkt, was zu einer Aufwertung der Repräsentationsfunktion und Interaktionsfunktion führte. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) von 1987 wurde die legislative Beteiligung um die Modi der „Zusammenarbeit“ und der „Zustimmung“ erweitert was schlussendlich 1993 im Vertrag von Maastricht zu ei-

²⁷ Jährlicher Bericht der EURATOM Supply Agency (ESA), Kozak 2014, online unter http://ec.europa.eu/euratom/docs/ESA_%20Annual_report_2014_presentation_Kozak.pdf

²⁸ ITER steht für International Thermonuclear Experimental Reactor, lateinisch: der Weg

²⁹ ITER online unter <https://www.iter.org/proj/inafewlines>

³⁰ Vgl. dazu Maurer und Wessels 2003, S. 32-37

³¹ Zur historischen Entwicklung des Europäischen Parlaments vgl. Wessels 2008, S. 122 ff.

nem weiteren Ausbau der legislativen Rechte führte. Erstmals wurde das neue Mitentscheidungsverfahren eingeführt, in dem das Europäische Parlament neben dem Rat der Europäischen Union als gleichwertiger Partner an einigen Gesetzgebungsprozessen mitwirken kann. Somit ist das Europäische Parlament in manchen Politikfeldern auch als potentieller Veto-Spieler³² gestärkt, wichtige Bereiche wie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und wirtschaftspolitische Koordinierungen (z.B. Beschäftigungspolitik) sind davon nicht betroffen. Im Rahmen des Vertrags von Maastricht kam es noch zu einer Ausdehnung des Zustimmungsverfahrens und das Europäische Parlament bekam die Möglichkeit zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Die Wahlfunktion des Parlaments wurde entscheidend erweitert, da das Parlament der Berufung der Kommission und des Kommissionspräsidenten nun zustimmen muss. Mit dem Vertrag von Amsterdam 1999 kam es zu einer Ausdehnung und Reform des Mitentscheidungsverfahrens und das Parlament bekam erstmals die Möglichkeit zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bei Vertragsabschlüssen mit Drittstaaten was die Kontrollfunktion des Europäischen Parlaments weiter stärkte. Die Ausdehnung in den Bereichen des Mitentscheidungsverfahrens und des Zustimmungsverfahrens wurden 2003 mit dem Vertrag von Nizza noch weiter ausgebaut. Dabei wurde dem Europäischen Parlament auch das volle Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeräumt. Den letzten Schritt in einer langen Reihe an erweiterten Rechten für das Parlament trat 2009 mit dem Vertrag von Lissabon ein. Hierbei wurde das Mitentscheidungsverfahren weiter ausgebaut und findet nun als „Ordentliches Gesetzgebungsverfahren“³³ als häufigstes Verfahren in der Gesetzgebung eine Anwendung. Seit dem Lissabon-Vertrag ist das Europäische Parlament auch damit beauftragt, den Kommissionspräsidenten zu wählen. Hier konnte sich das Parlament und dabei besonders die Fraktionen im Par-

³² Der Vetospieleransatz von George Tsebelis versucht das Abkommen vom Status Quo in politischen Institutionen anhand der handelnden Akteure mit Veto-Macht zu erklären. Vgl. dazu ausführlich Tsebelis 2002

³³ Das Ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union regelt die gemeinsame Gesetzgebung von Parlament und Rat in einem Verfahren von bis zu drei Lesungen. Die Initiative für den Gesetzgebungsprozess geht dabei von der Europäischen Kommission aus.

lament weitere Befugnisse erkämpfen und so wurden zur letzten Europawahl im Mai 2014 von den einzelnen Fraktionen eigene SpitzenkandidatInnen um den begehrten Posten des Kommissionspräsidenten ins Rennen geschickt.

Im Vergleich zu nationalen Parlamenten gibt es im Europäischen Parlament keine Koalition in diesem Sinne. Vielfach erfolgt die Gesetzgebung im fraktionsübergreifenden Konsens. Diese Fraktionen sind nach Parteizugehörigkeiten aufgestellt und entsprechen seit Beginn an keiner nationalen Logik, was auch darauf zurückzuführen ist, dass das Europäische Parlament keinen „europäischen Demos“³⁴ repräsentiert. Die Abgeordneten zum Europäischen Parlament (MEP) stimmen in der Gesetzgebung vorwiegend gemäß der Parteizugehörigkeit und nicht nach Nationalität. Das europäische Parteiensystem wurde mit dem Ausbau der Kompetenzen des Europäischen Parlaments gestärkt und das einheitliche Abstimmungsverhalten innerhalb der Fraktionen ist im internationalen Vergleich außergewöhnlich hoch³⁵. Ein weiterer bemerkenswerter Punkt im politischen System der Europäischen Union ist die besondere Ausformung eines Mehrebenenparlamentarismus³⁶. Diese besondere Organisationsform beschreibt und theoretisiert die wechselseitige Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung der nationalen Parlamente und dem Europäischen Parlament was ein besonderer Ausdruck der Supranationalität einerseits und der fortgeschrittenen Integration andererseits darstellt. Die Europäische Integration ist dabei nahezu einzigartig und strikt von Interdependenz³⁷ zu unterscheiden. Interdependenz kann in internationalen Organisationen wie der GATT, OECD oder der NATO münden, Integration ist aber immer abhängig von einer supranationalen Organisationsstruktur innerhalb derer die einzelnen Mitgliedsstaaten Souveränität an

³⁴ Eine gemeinsame europäische Identität als Volk (Demos) ist erst im Begriff zu entstehen. Vgl. dazu Lübke 1994

³⁵ Vgl. dazu Ringe 2010, S. 18-19

³⁶ Vgl. dazu Maurer 2010,

³⁷ Interdependenz beschreibt die gegenseitige Abhängigkeit aus (meist internationalen) Transaktionen. Eine Verflechtung ist dabei nicht als Interdependenz misszuverstehen – nur wenn Transaktionen und deren Effekte mit Kosten und Zwängen verbunden sind ist von Interdependenz zu sprechen. Vgl. dazu Keohane und Nye 1985

diese Organisation abgeben³⁸. Die Europäische Integration ist dabei von zwei parallelen Wesensmerkmalen geprägt: Vertiefung und Erweiterung. Die Vertiefung im europäischen Kontext beschreibt dabei eine Entwicklung hin zu einer „immer engeren Union“³⁹ der Völker Europas. Diese Vertiefung mündete so zum Beispiel in der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und der gemeinsamen Währung des EURO in 19 der 28 Mitgliedsstaaten. Die Erweiterung der Europäischen Union weist demgegenüber auf die Ausweitung der Anzahl der Mitgliedsstaaten hin. Von den ursprünglich sechs Mitgliedsstaaten wurden durch vier Erweiterungsrunden bis 1995⁴⁰ die Anzahl der Mitgliedsstaaten auf 15 erhöht. Von diesem Zeitpunkt an wurden durch drei Erweiterungsrunden⁴¹ die noch einmal 13 neue Mitglieder bis zur heutigen Zahl von insgesamt 28 Mitgliedern aufgenommen.

3 Theoretische Perspektive

3.1 Supranationalismus

Meine Forschung orientiert sich stark an der Theorie des Supranationalismus⁴². Die Frage nach der Systemgestaltungsfunktion des Europäischen Parlaments legt diesen Ansatz nahe, da das Europäische Parlament ein supranationaler Akteur par excellence ist. Ebenso ist die Europäische Atomgemeinschaft eine supranationale Organisation. Im Besonderen konzentriere ich mich jedoch auf den Ansatz des

³⁸ Vgl. dazu Dedman 2010, S. 7

³⁹ Vgl. dazu Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union - EUV

⁴⁰ Diese Erweiterungsrunden waren: 1973 Nord-Erweiterung (Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark), 1981 Süd-1 (Griechenland), 1986 Süd-2 (Spanien, Portugal), 1995 EFTA-Erweiterung (Schweden, Finnland, Österreich)

⁴¹ Die sogenannten Ostererweiterungen waren: 2004 Ost-1 (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Zypern, Malta), 2007 Ost-2 (Bulgarien, Rumänien), 2013 Ost-3 (Kroatien)

⁴² Der Supranationalismus erklärt die Europäische Integration über die gemeinsame Schaffung über-staatlicher Institutionen und der Übertragung von Entscheidungskompetenz auf diese Ebene, demgegenüber steht der theoretische Ansatz des *Intergouvernementalismus*, der auf zwischen-staatliche Aushandlungsprozesse und die Verhandlungsmacht der Staaten abhebt.

konstruktivistischen Supranationalismus⁴³, der eben nicht auf die „Pfadabhängigkeit“ institutioneller Eigendynamik abzielt und die Integrationsleistungen aus den Präferenzen der Akteure erklärt, sondern die Integration als Ergebnis von ideellen Konzepten und sozialen Interaktionen beschreibt. Dieser Erklärungsansatz ist für das Verständnis der vorliegenden Forschungsarbeit sehr entscheidend und strikt von anderen Erklärungsansätzen wie dem Intergouvernementalismus⁴⁴ abzugrenzen.

Die ursprüngliche Gründung der supranationalen Organisation der Europäischen Atomgemeinschaft basierte ebenso wie die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) auf besonderen Ideen und Konzepten, die bei der Analyse der vorliegenden Daten nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Ein einfacher Blick auf die einzelnen Vertragsartikel ohne die Berücksichtigung des Kontext und der Ideen der Gründungszeit ist nicht nur nicht vollständig, sondern kann sehr irreführend sein. Die Verhandlungen zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wurden dabei von den Ideen der friedlichen Koexistenz in Europa und den Verheißungen der neu entdeckten Nukleartechnologie geprägt. Ebenjene Ideen müssen später in der Bewertung der erhobenen Daten wieder aufgegriffen werden. Europa ist ein Friedenprojekt das durch Zusammenarbeit eine Stabilität in Europa garantiert, die historisch betrachtet beispiellos ist. Dabei ist das System sehr bewusst auf Stabilität ausgerichtet worden, was natürlich eine Änderung des politischen Status Quo erschweren kann, allerdings nicht unmöglich macht wie man an der Entwicklung des Europäischen Parlaments sehen kann. Genauso gilt es die Idee der Nukleartechnologie als Motor für wirtschaftliche Entwicklung und Wohlstand in Europa mitzudenken. Besonders diese Idee hat sich in den vergangenen Jahrzehnten sehr gewandelt und entspricht in weiten Teilen der europäischen Zivilgesellschaft nicht mehr der vorherrschenden Meinung. Die besonderen und langfristigen Gefahren für Mensch und Umwelt wurden durch die tragischen Ereignisse 1986 in

⁴³ Holzinger et al. 2005, S. 31 ff.

⁴⁴ Der Intergouvernementalismus beschreibt zwischen-staatliche Entscheidungsfindung. Dieser Begriff setzt sich aus dem lateinischen „inter“ für „zwischen“ und dem französischen „gouverner“ für „regieren“ zusammen

Tschernobyl und 2011 in Fukushima deutlich sichtbar. Flankiert wurde diese Entwicklung um eine emotional geführte Debatte um die Problematik der Endlagerung von radioaktiven Abfällen die bei der Energieerzeugung durch Kernspaltung entstehen. Aktuell verspricht die Entwicklung einer sicheren Methode der Kernfusion ebenjene Verheißungen von billiger und sauberer Energie für die Zukunft.

3.2 Europäische Integration

Jede Forschungsbemühung im Bereich der Europäischen Union ist weiters dazu gezwungen, sich reflektiert mit dem Begriff der Integration auseinanderzusetzen. Dass Integration alleine ausgehend von gemeinsamen Werten und Normen einzig in der Schaffung gemeinsamer politischer Institutionen münden muss ist selbstverständlich zu kurz gedacht. Integration ist somit auch kein rein quantitativ messbares Phänomen, das nur die Erweiterung der Mitglieder in einer Organisation als entscheidende Größe festmachen kann. Integration ist vielmehr ein Prozess, der einen gemeinsam ausverhandelten Modus der politischen Entscheidungsfindung reflektiert und kommentiert. Dieser Prozess ist allerdings abhängig von gewissen institutionellen Rahmenbedingungen. So identifizieren Wessels, Maurer und Mittag die Schaffung eines politischen Systems, das Möglichkeiten und Anreize zur Gestaltung politischer Inhalte jenseits der Grenzen der einzelnen Mitgliedsstaaten anlegt⁴⁵. Diese Möglichkeit zur gemeinsamen Politikgestaltung in zwischenstaatlichen Beziehungen ist die Essenz und das Versprechen von politischer Integration und kann nur in supranationalen Organisation gefestigt werden, rein national gestaltete Außenpolitik kann diese Wirkung nicht entfalten.

Dieser Prozess der Integration ist allerdings weder linear noch einseitig wie dies die Überlegungen von Annegret Eppler⁴⁶ zu einer möglichen Desintegration im europä-

⁴⁵ Vgl. dazu Wessels et al. 2003, S. 4 ff.

⁴⁶ Vgl. dazu Eppler 2013

ischen Kontext zeigen. Dabei ist nicht nur zu berücksichtigen, dass ausgehend von der Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Union, besonders nach der großen Ost-Erweiterung 2004, die Diskussion über eine mögliche Überdehnung verstärkt geführt wurde. Die Erweiterung der Mitgliedsstaaten führte zu einer Verkomplizierung der Entscheidungsfindung und der Diskussion in den verschiedenen Gremien. Ein Konsens ist in manchen Bereichen somit sehr viel schwieriger geworden, auch wenn gewisse Ausnahmeregelungen für einzelne Staaten in besonderen Politikbereichen dem gegensteuerten. Aber auch die Vertiefung der Europäischen Integration wurde naturgemäß von vielen Akteuren als kritisch angesehen, denn nicht in jedem Politikbereich kann ohne weiteres auch eine supranationale Entscheidungsebene mit eingebunden werden. Somit können allerdings auch einzelne Phasen der Desintegration, der rückläufigen Entwicklung in einzelnen Bereichen zu einer Konsolidierung der politischen Institutionen und Rahmenbedingungen führen und somit wiederum die Integration in einer langfristigen Perspektive stärken. Abschließend gilt noch festzustellen, dass besonders in den Sozialwissenschaften die Bedeutung von Begriffsdefinitionen kaum zu überschätzen ist. Alle diese Überlegungen zu den Begriffen an sich werden bei der Interpretation und Analyse der Daten helfen, ein kongruentes Bild zur Erklärung dieser Daten zu liefern und somit erst ein fundiertes Ergebnis ermöglichen. Ausgehend von diesen theoretischen Überlegungen und den Begriffsdefinitionen werde ich im anschließenden Kapitel das Forschungsdesign genau erläutern.

4 Forschungsdesign

4.1 Zugang und Methodologie

Mein Forschungsvorhaben zielt auf eine explorative und deskriptive Analyse und Codierung der EURATOM-Verträge ab. Dieser Ansatz verlangt nach einer Methode, die zweifelsfreie Codierungen und Quantifizierungen zulässt. Aus diesem Grund orientiere ich mich mit meiner Untersuchungsmethode an der Forschung zur Handlungsermächtigung des EP und des Rates von Andreas Maurer⁴⁷. Dabei untersuchte Maurer in seiner Analyse die Entscheidungsmodi zwischen dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament und deren zeitlicher Entwicklung seit dem Vertrag zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und dem aktuell gültigen Vertrag von Lissabon. Diese Methode hat den Vorteil, dass eine Inhaltsanalyse von Vertragstexten quantifiziert werden kann. Einzelne Modi zur Entscheidungsfindung wie Einfache Mehrheit, Qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit können zweifelsfrei identifiziert und abgezählt werden. Über diese Quantifizierung ist es weiters möglich, eine Veränderung dieser Gelegenheitsstrukturen auf einer Zeitachse abzubilden. Ebenjene Veränderung kann schließlich mit der Erhebung von Andreas Maurer abgeglichen werden um zu einem Schluss zu kommen, ob die Entwicklung der Gelegenheitsstrukturen innerhalb der EURATOM-Verträge dem allgemeinen Trend der Entwicklung innerhalb der Europäischen Union entspricht oder davon abweicht. Dies bietet den Vorteil, dass meine Untersuchung nicht ein einzelnes Phänomen beschreibt, sondern in einen breiteren Kontext bereits bestehender wissenschaftlicher Untersuchungen eingebettet ist und somit diese Forschungsleistungen ergänzt und weiterführt. Die Möglichkeiten zur Interpretation der Ergebnisse und der Erklärungswert der somit generierten Daten werden dadurch entscheidend gesteigert.

⁴⁷ Maurer 2010, S. 34

4.2 Datensammlung

Die Datengrundlage für meine Untersuchung bilden die Verträge zu Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Dabei untersuche ich die beiden Endpunkte der Entwicklung mit dem Gründungsvertrag von 1957⁴⁸, der im Rahmen der Römischen Verträge abgeschlossen wurden und der aktuellen konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft⁴⁹ von 2012. Hierbei wurden alle 225 Artikel dieser Verträge gesichtet und nach den Entscheidungsmodi codiert. Der Untersuchungszeitraum von 1957 bis 2012 bot sich dabei insofern an, als dass es innerhalb dieses Zeitraums keine wesentlichen Veränderungen innerhalb der EURATOM-Verträge gegeben hatte und es nicht zu erwarten wäre, dass es zu großen Veränderungen und Fluktuationen in diesem Zeitraum gekommen ist. So entsprechen die Vertragswerke von 1957 und 2012 den Start- und Endpunkten einer linearen Entwicklung, weshalb die Untersuchung nur dieser beiden Positionen gerechtfertigt ist. Die Datenerhebung wurde durch mich im Zeitraum von März bis Mai 2015 durchgeführt. Um akkurate Daten zu gewährleisten wurden diese unabhängig voneinander von meinen Kommilitonen Ruben Lackner und Fabio Atlasnigg dankenswerterweise im Juni 2015 überprüft.

4.3 Analysemethode

Die Analyse der Vertragstexte begann einerseits mit einem vorgegebenen Codebuch⁵⁰, andererseits wurden viele Codes im Laufe der Datenerhebung nach Bedarf generiert um möglichst viele Daten für die Auswertung zur Verfügung zu haben. Die vorgegebenen Codes waren der Untersuchung von Andreas Maurer entnommen und lauten wie folgt:

⁴⁸ Europäische Union 1957

⁴⁹ Europäische Union 2012c

⁵⁰ Ein Codebuch stellt einen vordefinierten Satz an zu erhebenden Variablen und deren möglichen Ausprägungen dar. In Tabelle 1 ist das verwendete Codebuch für diese Erhebung zu sehen.

	Variable 1: Entscheidungsmodi des Rates	Variable 2: Beteiligung des EP
Code 1	Einstimmigkeit	Autonome Beschlussrechte
Code 2	Qualifizierte Mehrheit	Mitentscheidung
Code 3	Einfache Mehrheit	Zustimmung
Code 4	Besondere Mehrheit	Konsultation
Code 5	Keine Beteiligung	Unterrichtung
Code 6		Keine Beteiligung

Tabelle 1: Vorgegebene Variablen durch die Untersuchungen von Andreas Maurer

Da ich die Vertragstexte allerdings so umfangreich wie möglich codieren wollte, generierte ich im Laufe der Auswertung eigene Codes um weitere Daten mit zu erheben. Diese Codes umfassen die Rolle der Europäischen Kommission, des Europäischen Gerichtshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschuss oder auch die Rolle der Mitgliedsstaaten. Dies lässt sich am einfachsten an einem Beispiel darstellen. Der Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft lautet wie folgt:

Artikel 7 <u>Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuss für Wissenschaft und Technik anhört</u>, die Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft fest. Sie werden jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt. Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Mittel werden jährlich in den Forschungs- und Investitionshaushalt der Gemeinschaft aufgenommen. Die Kommission sorgt für die Durchführung der Programme und <u>erstattet dem Rat hierüber jährlich Bericht</u>. Die Kommission übermittelt dem <u>Wirtschafts- und Sozialausschuss laufend eine allgemeine Übersicht über die genannten Programme</u>.
--

Abbildung 1: Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

Die unterstrichenen Teile des Artikels bezeichnen hierbei die erstellten Codes, die in der untenstehenden Tabelle eingetragen wurden. Wie zu sehen ist wurden viele Daten nicht nur über eine einfache Ja/Nein-Option erhoben. Um eine qualitative Inhaltsanalyse der Vertragstexte zu ermöglichen wurden die Artikel soweit dies möglich ist mit zusätzlichen Informationen versehen.

Index	Artikel	Inhalt	Änderung 2012	Institution	Vorschlag der Kommission	Vorschlag eines Mitgliedsstaates	Antrag des Rats	Einfache Mehrheit im Rat	Qualifizierte Mehrheit im Rat	Einstimmigkeit im Rat	Anhörungs-Ausschuss für Wissenschaft und Technik	Stellungnahme Wirtschafts- und Sozialausschuss	Information an Wirtschafts- und Sozialausschuss	Berichterstattung an Rat
1	Erster Titel	Aufgaben der Gemeinschaft												
2	1	Gründung												
3	2	Aufgaben												
4	3	Organe	Aufgehoben											
5	Zweiter Titel	Die Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie												
6	Kapitel 1	Förderung und Forschung												
7	4	Kommissionmandat		Kommission	x			Tätigkeiten der Kommission festlegen			x			
8	5	Koordinierung		Kommission										
9	6	Forschungsprogramme		Kommission										
10	7	Forschungsprogramme		Kommission	x				Forschungs- und Ausbildungsprogramme festlegen	x		laufend	jährlich	
11	8	Gemeinsame Kernforschungsstelle		Kommission						x				

Abbildung 2: Codierung der im Laufe der Erhebung generierten Variablen

Der fett markierte Teil bezeichnet dabei eine der bereits vorgegebenen Variablen, die in den weiteren Spalten der Tabelle mit erfasst wurden. Da das Europäische Parlament in diesem Artikel keine Erwähnung findet, wurde die Variable mit dem entsprechenden Vermerk „Keine Beteiligung“ codiert.

Index	Artikel	Inhalt	Änderung 2012	Rat Einstimmigkeit	Rat QM	Rat Einfache Mehrheit	Rat Besondere Mehrheit	EP Autonome Beschlussrechte	EP Mitentscheidung	EP Zustimmung	EP Konsultation	EP Unterrichtung	EP keine Beteiligung
1	Erster Titel	Aufgaben der Gemeinschaft											
7	4	Kommissionmandat			1								1
8	5	Koordinierung											
9	6	Forschungsprogramme											
10	7	Forschungsprogramme		1									1
11	8	Gemeinsame Kernforschungsstelle											

Abbildung 3: Codierung der vorgegebenen Variablen

Insgesamt wurden im Laufe der Datenerhebung 43 verschiedene Variablen erhoben. Alle Datensätze wurden in der Tabelle fortlaufend nummeriert und jeweils mit den entsprechenden Teilen und Kapiteln des Vertrags beschriftet und mit einer Kurzbeschreibung des Vertragsartikels versehen um die Auswertung zu strukturieren und leichter lesbar zu machen. Das gesamte Codebuch der Vertragsanalyse wie alle anderen verwendeten Daten ist aufgrund des Umfangs online unter <http://www.icer.at/research/data/euratom/> zu finden. Die meisten dieser Variablen wurden mit einer Ja/Nein-Option codiert, in besonderen Fällen wurden stattdessen weiterführende Informationen eingefügt (z.B. „jährlich“ für die Variable „Berichterstattung an den Rat“). Im Falle einer weiterführenden Information ist der Inhalt der Variable als „Ja“ zu interpretieren.

Die Variablen 1 bis 32 wurden während der ersten Sichtung des ursprünglichen Vertragstextes von 1957 generiert und später wurden die Variablen 33 bis 37 (für den Rat der Europäischen Union) und die Variablen 38 bis 43 (für das Europäische Parlament) umcodiert um dem Ausgangsschema der Forschungen von Andreas Maurer zu entsprechen und die Daten vergleichbar zu machen. Somit bildete die Erfassung des ersten Vertragstextes von 1957 die Basis auf deren Grundlage die Änderungen bzw. Ergänzungen in der konsolidierten Fassung von 2012 in einem zweiten Schritt eingepflegt wurden. Insgesamt wurden so 225 Artikel für den ursprünglichen Vertrag von 1957 erfasst. Für die konsolidierte Fassung von 2012 wurden ebenfalls alle bisherigen 225 Artikel analysiert und zusätzlich dazu noch 23 Artikel aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV)⁵¹ und 99 Artikel aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁵² da diese durch den aktuellen EURATOM-Vertrag für die Europäische Atomgemeinschaft übernommen wurden. Damit wurden insgesamt 1.106 Datenpunkte erhoben und überprüft.

4.4 Abgrenzungen

Jede methodische Herangehensweise hat ihre Grenzen und diese gilt es zu reflektieren. Ein Problem der quantitativen Erhebung bei der Analyse von Texten kann die schwierige Festlegung geeigneter Variablen und Codes sein, da diese Festlegung schon früh über die Aussagekraft der zu erhebenden Daten entscheidet. Dieser Schwierigkeit konnte ich entgehen, da ich auf die vorgegebenen und bereits auf ihre Aussagekraft geprüften Variablen aus der Untersuchung von Andreas Maurer zurückgreifen konnte. Allerdings können rein quantitative Analysen gewisse Gelegenheitsstrukturen zwar rein zahlenmäßig abbilden, für eine eingehendere Analyse der qualitativen Inhalte fehlt dabei allerdings die Grundlage. Aus diesem Grund habe ich mich dazu entschieden, das vorgegebene Codebuch im Laufe der Erhe-

⁵¹ Europäische Union 2012b

⁵² Europäische Union 2012a

bung um eigene Variablen und Codes zu ergänzen um in der Auswertungsphase geeignetes qualitatives Datenmaterial zu Verfügung zu haben. Dabei war zum Zeitpunkt der Datenerfassung noch nicht absehbar, inwieweit diese Daten von Relevanz sein werden. Jedoch half diese genaue Prüfung und Erfassung der Vertragstexte insofern, da sie eine sehr viel genauere Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand verlangte und somit zu einem tieferen Verständnis der Materie beitrug.

5 Datenerhebung

5.1 Vertragscodierung ursprüngliche Fassung 1957

In einem ersten Schritt werde ich die Gelegenheitsstrukturen des ursprünglichen Gründungsvertrags zur Europäischen Atomgemeinschaft analysieren. In den folgenden Unterkapiteln gehe ich im Weiteren auf die Änderungen in der konsolidierten Vertragsfassung von 2012 ein und erläutere anschließend in einer genauen Gegenüberstellung die Entwicklungen der Entscheidungsmodi. Dabei stehen in erster Linie die Möglichkeiten des Europäischen Parlaments im Zentrum meiner Betrachtungen. Dies geschieht allerdings immer in Bezug auf den Rat der Europäischen Union als wichtiges Organ in den Gesetzgebungsprozessen. Um die Analyse der Verträge zu strukturieren, werde ich die Betrachtungen nach den sechs Titeln der Verträge gliedern und diese Punkt für Punkt durchgehen, wobei der erste Titel übersprungen wird da darin keinerlei Gelegenheitsstrukturen abgebildet sind. Anschließend folgt eine gesamte Betrachtung der Entscheidungsmodi des Europäischen Parlaments in Relation mit dem Rat der Europäischen Union. Im ersten Titel des Vertrages werden die Aufgaben der Europäischen Atomgemeinschaft definiert. Da es innerhalb dieses Titels keinerlei Entscheidungsmodi und somit auch keine

Gelegenheitsstrukturen zu codieren gibt, beginne ich unmittelbar mit dem zweiten Titel.

Zweiter Titel: Die Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie

Der zweite Titel bildet mit einem Umfang 38 Seiten (von insgesamt 78 Seiten) den größten Teil des Vertragswerks. In diesem Titel sind beinahe alle relevanten Bestimmungen zu den politischen Inhalten (policy) zu finden. Diese Bestimmungen umfassen die Forschung, den Gesundheitsschutz, gemeinsame Investitionen und Unternehmen, die Versorgeragentur für Erze und Ausgangsstoffe, den gemeinsamen Markt auf dem Kerngebiet und die Außenbeziehungen. Dabei bildet der Vertrag insgesamt 31 Entscheidungsmodi ab, bei denen das Europäische Parlament nur in 6 Fällen zur Konsultation hinzugezogen wird. Das heißt, dass das Europäische Parlament in der ursprünglichen Vertragsfassung bei der direkten Politikgestaltung nicht mitwirken konnte. Im Verfahren der Konsultation kann das Europäische Parlament einen Gesetzesentwurf annehmen, abändern oder ablehnen. Dabei ist der Rat der Europäischen Union jedoch nicht dazu verpflichtet, diese Einwände des Parlaments zu beachten. Der Rat trifft hierbei in 13 Fällen eine einstimmige Entscheidung (Konsens), entscheidet in ebenfalls 13 Fällen mit Qualifizierter Mehrheit⁵³ und in 5 Fällen mit Einfacher Mehrheit.⁵⁴

Dritter Titel: Vorschriften über die Organe

Der dritte Titel bestimmt über die Organe der Europäischen Atomgemeinschaft und enthält somit die meisten Gelegenheitsstrukturen zur Gestaltung der politischen Institutionen und Strukturen (polity). Es werden dabei insgesamt 13 Fälle in den Ver-

⁵³ 1957 bedeutete die Qualifizierte Mehrheit eine Stimmgewichtung von 4 Stimmen für Frankreich, Italien und Deutschland, 2 Stimmen für Belgien und die Niederlande und 1 Stimme für Luxemburg. Somit wurde mit 12 (von insgesamt 17 möglichen Stimmen) eine Mehrheit im Rat gebildet. Die Sperrminorität liegt somit bei 6 Stimmen. Vgl. dazu Artikel 118 (S. 45) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957.

⁵⁴ (Die gesamte Tabelle der Entscheidungsmodi ist online unter <http://www.icer.at/research/data/euratom/> zu finden)

tragsartikeln bestimmt, wobei das Europäische Parlament in einem Fall zur Konsultation herangezogen wird und in zwei weiteren Fällen Autonome Beschlussrechte erhält. Die Konsultation hat in dem Fall zu erfolgen, wenn der Gesetzgebungsvorschlag vor einem Beschluss des Rates von der Europäischen Kommission abgeändert werden soll (Artikel 119).

Die beiden einzigen autonomen Beschlussrechte des Europäischen Parlaments beziehen sich auf einen Misstrauensantrag gegen die Europäische Kommission und eine Klage gegen den Rat oder die Kommission. Ein Misstrauensantrag gegen die Kommission kann mit „der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen“⁵⁵ werden. Sollte es der Rat oder die Kommission verabsäumen, unter Verletzung des zugrundeliegenden Vertrags einen Beschluss zu erlassen, ist das Europäische Parlament genauso wie die Mitgliedsstaaten oder jedes andere Organ der Gemeinschaft dazu angehalten, nach einer Klage zur Feststellung einer Vertragsverletzung beim Europäischen Gerichtshof einzubringen⁵⁶.

Der Rat der Europäischen Union bestimmt in zehn Fällen im Konsens (Einstimmigkeit) über sämtliche Regelungen zu den Organen der Europäischen Union. Nur im Falle der Gehälterfestsetzungen aller sonstigen Entgelte für alle Organe kann auch ein Beschluss mit Qualifizierter Mehrheit gefasst werden⁵⁷. Somit wird deutlich, dass der Rat alleine und einstimmig über alle Institutionen und Strukturen der Europäischen Atomgemeinschaft entscheidet.

⁵⁵ Vgl. dazu Artikel 114 (S. 45) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁵⁶ Vgl. dazu Artikel 148 (S. 54) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁵⁷ Vgl. dazu Artikel 123 (S. 47) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

Artikel	Inhalt	Rat	EP
Dritter Titel	Vorschriften über die Organe		
Kapitel 1	Die Organe der Gemeinschaft		
Abschnitt 1	Die Versammlung		
108	Zusammensetzung	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
114	Mißtrauensantrag gegen Kommission	Keine Beteiligung	Autonome Beschlußrechte
Abschnitt 2	Der Rat		
119	Vorschlagsänderungen	Einstimmigkeit	Konsultation
123	Gehälterfestsetzungen	Qualifizierte Mehrheit	Keine Beteiligung
Abschnitt 3	Die Kommission		
126	Zusammensetzung	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
128	Neubesetzungen	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
129	Amtsenthörung	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
133	Vertreter in Kommission	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
Abschnitt 4	Der Gerichtshof		
137	Zusammensetzung	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
138	Generalanwälte	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
148	Klage gegen Rat oder Kommission	Keine Beteiligung	Autonome Beschlußrechte
160	Verfahrensordnung	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
Kapitel 2	Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe		
Kapitel 3	Der Wirtschafts- und Sozialausschuß		
166	Mitgliederzahl und Ernennung	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung

Tabelle 2: Gelegenheitsstrukturen im dritten Titel

Vierter Titel: Finanzvorschriften

Der vierte Titel widmet sich ausführlich den finanziellen Entscheidungen zum Haushaltsplan, den Forschungs- und Investitionsausgaben, der Rechnungsprüfung und der Haushaltsordnung allgemein. Auch wenn hier das Europäische Parlament in zehn Fällen keine Mitbestimmungsrechte hat, so muss das Parlament zumindest in zwei Fällen unterrichtet werden, in einem Fall konsultiert werden und im besonderen Fall des Haushaltsvoranschlags bedarf es der Zustimmung. Die zwei Fälle der Unterrichtung des Parlaments betreffen die Aufstellung des Haushaltsplans durch die Agentur⁵⁸ und die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans durch die Kommission⁵⁹. Zu den vorgesehenen Finanzbeiträgen der Mitgliedsstaaten zur Eu-

⁵⁸ Vgl. dazu Artikel 171 (S. 59) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁵⁹ Vgl. dazu Artikel 180 (S. 65) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

ropäischen Atomgemeinschaft muss das Europäische Parlament vom Rat angehört werden, bevor dieser einstimmig beschließt⁶⁰.

Besondere Bestimmungen bzw. die Zustimmung des Europäischen Parlaments werden in Artikel 177 zu den Haushaltsvoranschlägen wirksam⁶¹. Das Parlament muss bis spätestens 31. Oktober über die Haushaltspläne des nächsten Jahres informiert werden. Stimmt das Parlament den Vorschlägen zu oder erfolgt binnen eines Monats keine Stellungnahme, so gelten die Haushaltspläne als festgestellt. Das Parlament ist allerdings berechtigt, dem Rat Änderungen zu den Entwürfen der Haushaltspläne vorzuschlagen welche dieser gemeinsam mit der Kommission zu beraten hat. Nach diesem Antrag auf Änderungen kann der Rat allerdings ohne nochmalige Rücksprache mit dem Parlament die Haushaltspläne mit qualifizierter Mehrheit annehmen. Somit hat auch hier das Parlament, obwohl um Zustimmung geworben werden muss, auch keine Möglichkeit, effektiv in die Gestaltung der Haushaltspläne mit einzugreifen da eventuelle Änderungswünsche des Parlaments in weiterer Folge nicht zwingend vom Rat berücksichtigt werden müssen.

Der Rat beschließt in insgesamt sechs Fällen innerhalb dieses Titels mit Einstimmigkeit, in fünf Fällen mit qualifizierter Mehrheit. In zwei Fällen kommt das Verfahren einer besonderen Mehrheit zur Anwendung. In Artikel 172 Absatz 4 in den Bestimmungen zur Aufnahme von Anleihen zur Finanzierung von Forschungen oder Investitionen und in Artikel 177 Absatz 5 über die Feststellung des Forschungs- und Investitionshaushalts werden die Stimmen wie folgt gewogen:

Belgien	9
Deutschland	30
Frankreich	30
Italien	23
Luxemburg	1
Niederlande	7

⁶⁰ Vgl. dazu Artikel 173 (S. 61) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁶¹ Vgl. dazu Artikel 177 (S. 63) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

Dabei bestimmt der Vertrag „Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 67 Stimmen abgegeben werden“⁶² was somit (bei zusammengerechnet 100 aufgeteilten Stimmen) einer Zwei-Drittel-Mehrheit entspricht. In Falle des Artikels 171 wurde „Keine Beteiligung“ für den Rat codiert, da es in diesem Fall zu keiner Entscheidung gemäß den Vertragsbestimmungen kommt, der Rat allerdings genauso wie die Kommission selbstverständlich über die finanziellen Belange der gemeinsamen Unternehmen unterrichtet wird.

Artikel	Inhalt	Rat	EP
Vierter Titel	Finanzvorschriften		
171	Haushaltsplan	Keine Beteiligung	Unterrichtung
172	Anlehenaufnahme	Besondere Mehrheit	Keine Beteiligung
172	Aufbringungsschlüssel	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
173	Finanzbeiträge	Einstimmigkeit	Konsultation
176	Forschungs- und Investitionsausgaben	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
177	Haushaltsvoranschlag	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung
177	Forschungs- und Investitionshaushalt	Besondere Mehrheit	Keine Beteiligung
178	Vorfinanzierung	Qualifizierte Mehrheit	Keine Beteiligung
180	Rechnungsprüfer Kontrollausschuß	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
180	Rechnungsprüfer Kontrollausschuß	Qualifizierte Mehrheit	Keine Beteiligung
180a	Entlastung und Ausführung des Haushaltsplans	Qualifizierte Mehrheit	Unterrichtung
182	Fremdwährungsausgaben	Qualifizierte Mehrheit	Keine Beteiligung
182.6	Bestimmungsänderungen	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
183	Festlegung Haushaltsordnung	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung

Tabelle 3: Gelegenheitsstrukturen im vierten Titel

Fünfter Titel: Allgemeine Bestimmungen

Der fünfte Titel enthält unter anderem wichtige Bestimmungen zur politischen Struktur (polity) wie etwa den Sitz der Organe, Vertragsänderungen und Erweiterungen und die Aufnahme neuer Mitglieder. Dies sind neben den Bestimmungen aus dem dritten Teil die entscheidenden Artikel zur Systemgestaltung der Europäischen Atomgemeinschaft und somit für diese Untersuchung auch besonders relevant. In

⁶² Vgl. dazu Artikel 177 Absatz 5 (S. 64) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

fünf von insgesamt neun Fällen hat das Europäische Parlament zwar keine Möglichkeit zur Beteiligung, allerdings muss das Parlament in vier Fällen konsultiert werden, wobei drei dieser Fälle besonders wichtig sind. Bei den Entscheidungen zu einer Vertragserweiterung⁶³, einer Vertragsänderung⁶⁴ oder dem Abschluss eines Assoziationsabkommens⁶⁵ ist das Europäische Parlament zwingend anzuhören. Für diese Konsultation ist in den Verträgen kein zeitlicher Rahmen vorgesehen, woraus sich demnach die theoretische Möglichkeit zur Verlangsamung bzw. Blockierung des politischen Prozesses in diesen Fragen ergeben würde.

In fünf Fällen entscheidet der Rat der Europäischen Union im Konsens (Einstimmigkeit). Für zwei administrative Bereiche wie den Beschäftigungsbedingungen⁶⁶ und den Materialbestimmungen⁶⁷ kann auch mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden. Rahmenvereinbarungen für die Einholung von Einkünften durch die Kommission⁶⁸ oder der Beschluss zur Einberufung einer Konferenz von Vertretern der Mitgliedsstaaten zur Vertragsänderung⁶⁹ können auf mit einfacher Mehrheit gefällt werden.

Artikel	Inhalt	Rat	EP
Fünfter Titel	Allgemeine Bestimmungen		
186	Beschäftigungsbedingungen	Qualifizierte Mehrheit	Konsultation
187	Rahmenvereinbarungen	Einfache Mehrheit	Keine Beteiligung
189	Sitz der Organe	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
190	Sprachenregelung	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
197	Materialbestimmungen	Qualifizierte Mehrheit	Keine Beteiligung
203	Vertragserweiterung	Einstimmigkeit	Konsultation
204	Vertragsänderung (Konferenzeinberufung für Rat)	Einfache Mehrheit	Konsultation
205	Mitgliederaufnahme	Einstimmigkeit	Keine Beteiligung
206	Assoziationsabkommen	Einstimmigkeit	Konsultation

Tabelle 4: Gelegenheitsstrukturen im fünften Titel

⁶³ Vgl. dazu Artikel 203 (S. 72) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁶⁴ Vgl. dazu Artikel 204 (S. 72) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁶⁵ Vgl. dazu Artikel 206 (S. 73) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁶⁶ Vgl. dazu Artikel 186 (S. 67) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁶⁷ Vgl. dazu Artikel 197 (S. 71) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁶⁸ Vgl. dazu Artikel 187 (S. 68) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁶⁹ Vgl. dazu Artikel 204 (S. 72) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

Sechster Titel: Vorschriften über die Anlaufzeit

Der letzte Titel des ursprünglichen Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft enthält ausschließlich Bestimmungen über die unmittelbare Gründung und Inkrafttreten des Vertrages. In den Fällen der Ausbildungs- und Forschungsprogramme⁷⁰ und der Verschlusssachenverordnung⁷¹ mahnt der Vertrag zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit im ersten Fall bzw. einfachen Mehrheit im zweiten Fall. In beide Entscheidungen ist das Europäische Parlament nicht eingebunden.

Artikel	Inhalt	Rat	EP
Sechster Titel	Vorschriften über die Anlaufzeit		
Abschnitt 1	Einsetzung der Organe		
Abschnitt 2	Erste Durchführungsbestimmungen zu diesem Vertrag		
215	Forschungs- und Ausbildungsprogramm	Qualifizierte Mehrheit	Keine Beteiligung
217	Verschlusssachenverordnung	Einfache Mehrheit	Keine Beteiligung
Abschnitt 3	Übergangsbestimmungen		
	Schlußbestimmungen		

Tabelle 5: Gelegenheitsstrukturen im sechsten Titel

Gesamtübersicht über die Gelegenheitsstrukturen im Vertrag von 1957

Der ursprüngliche Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957 beinhaltet für den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament insgesamt 68 Gelegenheitsstrukturen. Dabei kann das Parlament in 51 Fällen oder 75% nicht an den Entscheidungen mitwirken. Nur in 12 Fällen oder knapp 18% wird das Parlament überhaupt konsultiert, was allerdings nicht immer heißt, dass eventuelle Einwände des Parlaments auch in der Gesetzgebung beachtet werden müssen. Bei Richard Corbett findet sich dazu die Bemerkung, dass die EURATOM-Verträge in elf Artikeln eine Konsultation des Europäischen Parlaments vorschlagen⁷². Dies kann ich hiermit nicht bestätigen, Corbett geht auch nicht genauer auf die von ihm

⁷⁰ Vgl. dazu Artikel 215 (S. 75) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁷¹ Vgl. dazu Artikel 217 (S. 75) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 1957

⁷² Corbett 2001, S. 113

angesprochenen elf Fälle ein. Dies war jedoch ein Anlassfall für mich, die Datenerhebung noch einmal genau zu überprüfen und ich kann somit die 12 Fälle der Konsultation bestätigen. Nur in jeweils zwei Fällen oder knapp 3% der Entscheidungsmodi hat das Europäische Parlament autonome Beschlussrechte (Misstrauensantrag gegen die Kommission, Klage gegen Rat oder Kommission) oder muss zumindest unterrichtet werden (Entwurf des Haushaltsplans, Entlastung und Ausführung des Haushaltsplans). Einer Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf es überhaupt nur in einem Fall (Haushaltsvoranschlag), wobei hier nach einem eventuellen Einspruch der Rat nicht gezwungen ist, auf die Änderungsanträge des Parlaments verbindlich einzugehen.

Der Rat der Europäischen Union entscheidet in 33 Fällen oder knapp 49% mit Einstimmigkeit. Für 22 Fälle oder 32% ist auch eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit möglich. Eine einfache Mehrheit wird in acht Fällen oder knapp 12% angewendet und eine besondere Mehrheit wird nur in zwei Fällen oder knapp 3% (Anleiheaufnahme, Forschungs- und Investitionshaushalt) praktiziert. In drei Fällen ist der Rat nicht direkt an einer Entscheidungsfindung beteiligt, was allerdings nicht automatisch heißt, dass der Rat in diesen Vorgängen nicht unterrichtet wird (z.B. Haushaltsplan). Diese Entscheidungsmodi sind in folgender Kreuztabelle noch einmal strukturiert dargestellt:

Entscheidungsmodi des Rates	Einstimmigkeit		Qualifizierte Mehrheit		Einfache Mehrheit		Besondere Mehrheit		Keine Beteiligung		Summen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Beteiligung des EP												
Autonome Beschlußrechte									2	66,67 %	2	2,94 %
Mitentscheidung											0	0,00 %
Zustimmung			1	4,55 %							1	1,47 %
Konsultation	8	24,24 %	3	13,64 %	1	12,50 %					12	17,65 %
Unterrichtung			1	4,55 %					1	33,33 %	2	2,94 %
Keine Beteiligung	25	75,76 %	17	77,27 %	7	87,50 %	2	100,00 %			51	75,00 %
Summen	33	48,53 %	22	32,35 %	8	11,76 %	2	2,94 %	3	4,41 %	68	

Abbildung 4: Kreuztabelle der Gelegenheitsstrukturen im EURATOM-Vertrag von 1957

Die relativ geringe Bedeutung des Europäischen Parlaments innerhalb der Europäischen Atomgemeinschaft zur Gründung 1957 lässt sich grafisch recht eindrucksvoll darstellen:

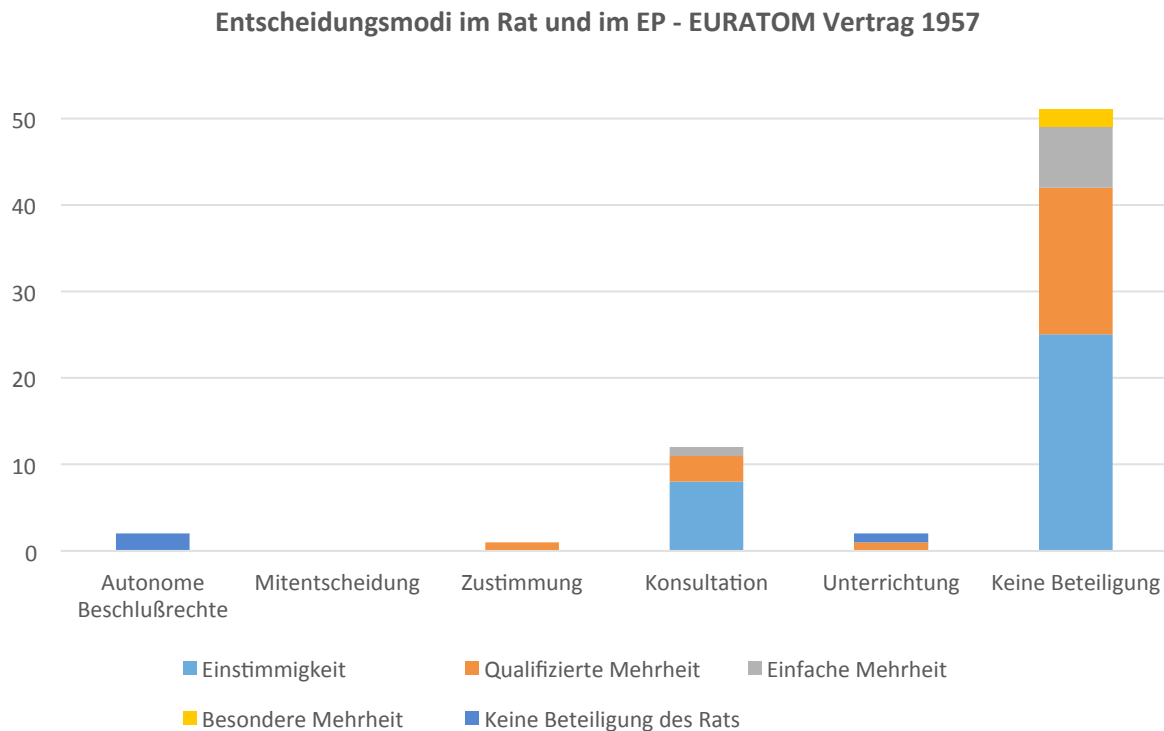


Abbildung 5: Diagramm der Gelegenheitsstrukturen im EURATOM-Vertrag von 1957

Hiermit ist die grundlegende Erhebung und Codierung des ursprünglichen Gründungsvertrags von 1957 abgeschlossen. Im Folgenden werden alle geänderten, aufgehobenen und neuen Vertragsartikel aus der konsolidierten Fassung von 2012 analysiert.

5.2 Vertragscodierung konsolidierte Fassung 2012

Die neue, konsolidierte EURATOM-Vertragsfassung weist vorwiegend Aufhebungen alter, obsoleter Vertragsartikel auf und ergänzt den Vertrag in einem entscheidenden Punkt – Artikel 106a – um neue Bestimmungen aus dem aktuellen Vertrag von Lissabon (EUV & AEUV). Zuerst analysiere ich die geänderten und aufge-

hoben den Vertragsartikel um anschließend die neuen Artikel aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV)⁷³ und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁷⁴ zu codieren. Abschließend präsentiere ich die Entscheidungsmodi kompakt zusammengefasst in einer Kreuztabelle und einem Diagramm analog zu den Auswertungen für den Gründungsvertrag von 1957.

Änderungen und Aufhebungen

In der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 2012 kam es gegenüber dem Gründungsvertrag von 1957 nur zu drei Änderungen. Diese Änderungen beschränken sich alle auf den fünften Titel des Vertrages und sind im Falle von Artikel 198 und 201 nur semantischer Natur bzw. ergänzen den Vertragstext um neue Mitglieder der Europäischen Union. Bei Artikel 206 wurde ein Zusatz ergänzt, dieser wird im Detail im Abschnitt der neuen Vertragsartikel behandelt.

Artikel	Inhalt	Änderung 2012	Rat	EP
Fünfter Titel	Allgemeine Bestimmungen			
198	Hoheitsgebietsanwendungen	Änderung Gebiete, Buchstabe E gestrichen		
201	Zusammenarbeit EOWZ	Zusammenarbeit mit OECD		
206	Assoziationsabkommen	Zusatz Art 48 Abs 2-5 EUV dazugenommen	Einstimmigkeit	Konsultation

Tabelle 6: Änderungen in der konsolidierten Vertragsfassung von 2012⁷⁵

Zusätzlich zu den Änderungen wurden insgesamt 93 Artikel des ursprünglichen Vertrages aufgehoben. Diese Aufhebungen betreffen zum größten Teil die Bestimmungen zu den Organen aus dem dritten Titel, die besonderen Finanzvorschriften aus dem vierten Titel und die nun obsoleten Vorschriften zur Anlaufzeit aus dem

⁷³ Europäische Union 2012b

⁷⁴ Europäische Union 2012a

⁷⁵ Die vollständige Tabelle der Aufhebungen ist online unter <http://www.icer.at/research/data/euratom/> verfügbar

sechsten Titel des Vertrags von 1957. Dabei ist wichtig darauf hinzuweisen, dass nicht alle dieser aufgehobenen Vertragsartikel auch direkt eine Gelegenheitsstruktur im Sinne der Entscheidungsmöglichkeiten von Rat oder Parlament dargestellt haben.

Neue Vertragsartikel

Sämtliche aufgehobenen Vertragsartikel werden durch neue Vertragsteile aus dem aktuellen Vertrag von Lissabon ersetzt, indem der neue Artikel 106a im dritten Titel über die Organe und Finanzvorschriften wie folgt eine Reihe von Bestimmungen in das EURATOM-Vertragwerk übernimmt:

Artikel 106a	
(1) Artikel 7, die Artikel 13 bis 19, Artikel 48 Absätze 2 bis 5 und die Artikel 49 und 50 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 15, die Artikel 223 bis 236, die Artikel 237 bis 244, Artikel 245, die Artikel 246 bis 270, die Artikel 272, 273 und 274, die Artikel 277 bis 281, die Artikel 285 bis 304, die Artikel 310 bis 320, die Artikel 322 bis 325 und die Artikel 336, 342 und 344 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie das Protokoll über die Übergangsbestimmungen gelten auch für diesen Vertrag.	
(2) Im Rahmen dieses Vertrags sind die Bezugnahmen auf die Union, auf den „Vertrag über die Europäische Union“, auf den „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ oder auf die „Verträge“ in den in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen sowie in den Bestimmungen der Protokolle, die den Verträgen sowie diesem Vertrag beigelegt sind, als Bezugnahmen auf die Europäische Atomgemeinschaft und diesen Vertrag zu verstehen	
(3) Die Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beeinträchtigen nicht die Vorschriften dieses Vertrags.	

Abbildung 6: Der neue Artikel 106a der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 2012

Nicht alle dieser neuen Vertragsartikel definieren jedoch automatisch auch neue oder veränderte Gelegenheitsstrukturen für Rat und Parlament. Von den insgesamt 62 neuen Entscheidungsmodi fallen diese wie folgt aus:

Rat		EP	
Einstimmigkeit	18	Autonome Beschlußrechte	6
Qualifizierte Mehrheit	17	Mitentscheidung	10
Besondere Mehrheit	2	Zustimmung	9
Einfache Mehrheit	18	Konsultation	6
Keine Beteiligung	7	Unterrichtung	2
		Keine Beteiligung	29
Gesamt	62		62

Tabelle 7: Neue Entscheidungsmodi in der konsolidierten Vertragsfassung von 2012

(Die gesamte Tabelle der neuen Artikel ist online unter <http://www.icer.at/research/data/euratom/> zu finden)

Gesamtübersicht über die Gelegenheitsstrukturen im Vertrag von 2012

Die konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 2012 kennt nun für den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament insgesamt 100 Gelegenheitsstrukturen. Dabei kann das Parlament in 58 Fällen oder eben 58% nach wie vor nicht an den Entscheidungen mitwirken. Durch die Übernahme neuer Artikel aus dem Vertrag von Lissabon wird nun erstmals das Europäische Parlament in zehn Fällen im Rahmen des Ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (OGV)⁷⁶ zur Mitentscheidung ermächtigt. In 14 Fällen muss das Parlament konsultiert werden, was allerdings wiederum keine rechtlich verbindliche Möglichkeit zur Mitgestaltung in der Gesetzgebung ist. Die Zustimmung zu Beschlüssen des Rats müssen in neun Fällen eingeholt werden und in drei Fällen ist das Parlament zu unterrichten. Die autonomen Beschlussrechte des Europäischen Parlaments haben sich nun auf insgesamt sechs Fälle ausgeweitet (Wahl des Kommissionspräsidenten, Initiativrecht des EP, Untersuchungsausschüsse, Geschäftsordnung, Misstrauensantrag, Entlastung des Haushaltsplans).

Der Rat der Europäischen Union entscheidet in 33 Fällen und somit in 33% mit Einstimmigkeit. In 32 Fällen erfolgen die Beschlüsse im Rat mit qualifizierter Mehrheit und eine einfache Mehrheit kommt in 24 Fällen zur Anwendung. Es bleiben noch drei Fälle erhalten, in den mit besonderen Mehrheiten abgestimmt werden muss (Feststellung von Verletzung der Werte der Union, Vertragsänderungen, Anlehenaufnahme). In acht Fällen ist der Rat nicht direkt in den Entscheidungsprozess mit dem Europäischen Parlament eingebunden, hier gilt jedoch wiederum, dass der Rat sehr wohl von diesen Vorgängen unterrichtet wird. Die gesamten Entscheidungsmodi sind in folgender Kreuztabelle noch einmal strukturiert dargestellt:

⁷⁶ Das Ordentliche Gesetzgebungsverfahren ist nach Artikel 294 AEUV der standardisierte Prozess für die Gesetzgebung in den meisten Politikbereichen und seit der Vertragsfassung von Lissabon in Kraft. Das OGV beginnt auf Initiative der Kommission und umfasst bis zu drei Lesungen in EP und Rat.

Entscheidungsmodi des Rates	Einstimmigkeit		Qualifizierte Mehrheit		Einfache Mehrheit		Besondere Mehrheit		Keine Beteiligung		Summen	
Beteiligung des EP	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Autonome Beschlußrechte									6	75,00 %	6	6,00 %
Mitentscheidung			9	28,13 %	1	4,17 %					10	10,00 %
Zustimmung	4	12,12 %	2	6,25 %	2	8,33 %	1	33,33 %			9	9,00 %
Konsultation	8	24,24 %	3	9,38 %	3	12,50 %					14	14,00 %
Unterrichtung					1	4,17 %			2	25,00 %	3	3,00 %
Keine Beteiligung	21	63,64 %	18	56,25 %	17	70,83 %	2	66,67 %			58	58,00 %
Summen	33	33,00 %	32	32,00 %	24	24,00 %	3	3,00 %	8	8,00 %	100	

Abbildung 7: Kreuztabelle der Gelegenheitsstrukturen im EURATOM-Vertrag von 2012

In der untenstehenden Aufbereitung der Daten ist ersichtlich, dass das Europäische Parlament nun in weit mehr Entscheidungen eingebunden ist, als dies noch im Gründungsvertrag von 1957 der Fall war.

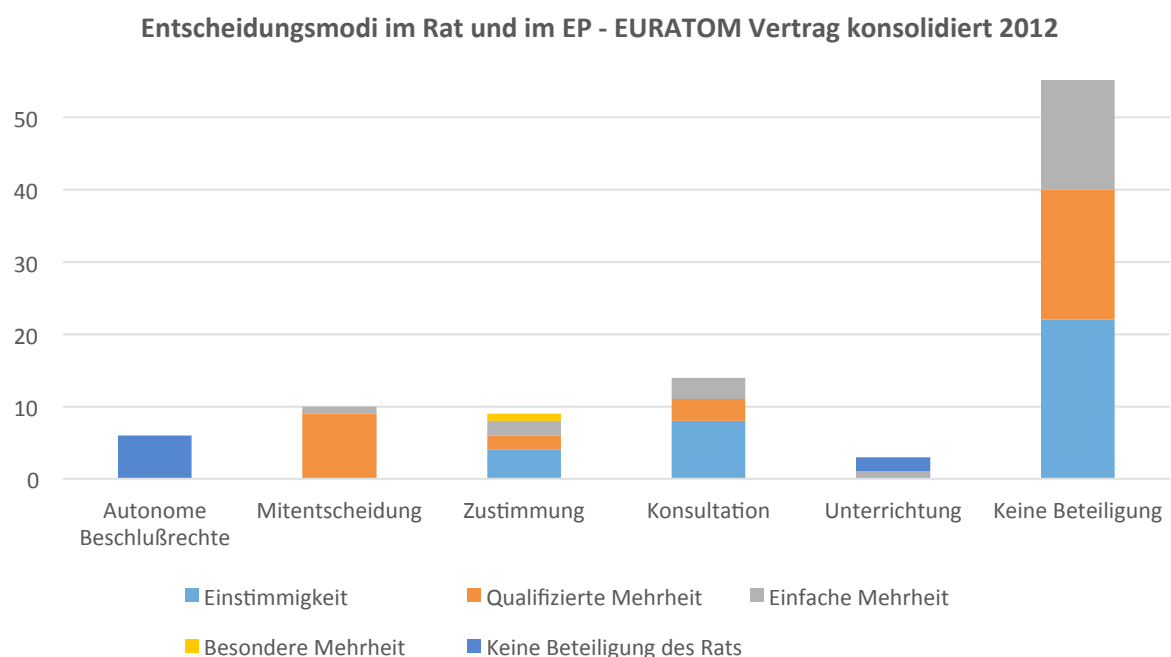


Abbildung 8: Diagramm der Gelegenheitsstrukturen im EURATOM-Vertrag von 2012

Ausgehend von der Aufarbeitung der Daten aus den Jahren 1957 und 2012 werde ich im Folgenden eine Gegenüberstellung der erhobenen Codes präsentieren und die einzelnen Entwicklungen analysieren.

5.3 Gegenüberstellung und Entwicklungen

Ein Vergleich der Analysen des Gründungsvertrags von 1957 und der konsolidierten Fassung von 2012 zeigt nun einige Veränderungen. Zuerst ist sehr beachtlich, dass die Gesamtzahl der Entscheidungsmodi von 68 Fällen im Jahr 1957 auf genau 100 Fälle mit dem Jahr 2012 gestiegen ist. Damit ist auch die absolute Zahl der Nicht-Beteiligungen des Europäischen Parlaments von 51 auf 58 Fälle etwas angestiegen, relativ sank die Zahl allerdings von 75% auf 58%. Relativ wie absolut bleiben die Zahlen für Konsultationen und Unterrichtungen stabil.

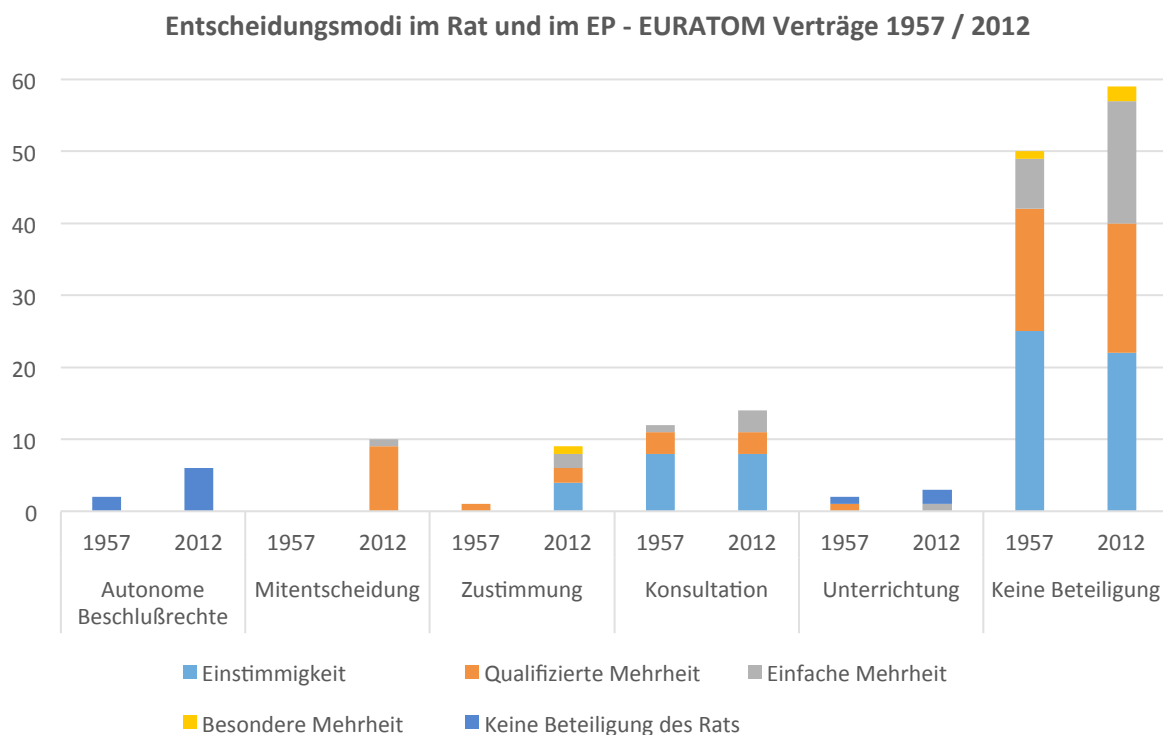


Abbildung 9: Entwicklung der Entscheidungsmodi von 1957 bis 2012

Die entscheidenden Entwicklungen gab es im Bereich der Mitentscheidung, die in den Gründungsverträgen in dieser Form noch nicht vorgesehen war und die mit dem Vertrag von Lissabon nun in folgenden 10 Fällen angewendet wird:

Artikel	Inhalt	Rat	EP
224 AEUV	Parteienfinanzierung	Qualifizierte Mehrheit	Mitentscheidung
257 AEUV	Fachgerichte	Einfache Mehrheit	Mitentscheidung
281 AEUV	Satzung des Gerichtshofs	Qualifizierte Mehrheit	Mitentscheidung
290 AEUV	Delegierte Rechtsakte	Qualifizierte Mehrheit	Mitentscheidung
291 AEUV	Durchführungsrechtsakte	Qualifizierte Mehrheit	Mitentscheidung
294 AEUV	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren	Qualifizierte Mehrheit	Mitentscheidung
298 AEUV	Verwaltung	Qualifizierte Mehrheit	Mitentscheidung
322 AEUV	Haushaltsvorschriften	Qualifizierte Mehrheit	Mitentscheidung
325 AEUV	Verhütungsmaßnahmen	Qualifizierte Mehrheit	Mitentscheidung
336 AEUV	Beamtenstatut, Beschäftigungsbedingungen	Qualifizierte Mehrheit	Mitentscheidung

Tabelle 8: Mitentscheidungsfälle für das Europäische Parlament

Das Verfahren der Zustimmung wurde ebenfalls absolut von 1 auf 9 und relativ von 1,49% auf 9% der Fälle ausgedehnt. Die autonomen Beschlussrechte des Europäischen Parlaments haben sich relativ gesehen verdreifacht, das Parlament kann nun in 6 statt bisher 2 Fällen autonom tätig werden. In wieweit diese Änderungen die Handlungsfähigkeit und die Möglichkeit zur Mitgestaltung des Europäischen Parlaments verändert haben werde ich im folgenden Kapitel genauer darlegen und die Implikationen dieser Änderungen im Detail besprechen.

6 Datenanalyse

6.1 Wichtige Änderungen

Die entscheidenden Änderungen in den Gelegenheitsstrukturen ist auf nur einen einzigen Vertragsartikel zurückzuführen: der neue Artikel 106a in der konsolidierten Fassung von 2012. Dieser Artikel reklamiert wie bereits beschrieben viele neue Bestimmungen zur Entscheidungsfindung aus dem Vertrag von Lissabon (EUV & AEUV) in den EURATOM-Vertrag hinein. Parallel dazu wurden 93 Artikel des ur-

ursprünglichen Vertrags aufgehoben, da diese Fälle im neuen Vertragswerk von Lissabon neu geregelt wurden.

Durch die direkte Übernahme von Vertragsbestimmungen aus dem EUV und AEUV kann man von einer teilweisen Erneuerung oder Anpassung des ursprünglichen EURATOM-Vertrags sprechen. Mit diesen Übernahmen wurden nicht nur das Ordentliche Gesetzgebungsverfahren (OGV) für die Zusammenarbeit in der Europäischen Atomgemeinschaft etabliert, auch wurden die autonomen Beschlussrechte des Europäischen Parlaments dem Lissabon-Vertrag entsprechend ausgeweitet. Diese Rechte umfassen nun:

- Die Wahl des Kommissionspräsidenten, was zum erstmaligen Antritt von SpitzenkandidatenInnen bei der Europawahl im Mai 2014 führte
- Eine Initiativmöglichkeit des Europäischen Parlaments
- Die Einberufung von Untersuchungsausschüssen
- Die unabhängige Gestaltung der Geschäftsordnung des EP
- Der Misstrauensantrag gegen die Europäische Kommission
- Die Entlastung des Haushaltsplans

Somit wurde die Rolle der ursprünglichen Versammlung der Europäischen Atomgemeinschaft wesentlich aufgewertet. Das Europäische Parlament entspricht immer mehr einem eigenständigen und wirkmächtigen Akteur, was natürlich mit der besonderen Legitimation dieses Organs durch die Direktwahl seit 1979 zusammenhängt. Dies kommt durch die Zusammenlegung der Organe mit der Europäischen Union mittels des Fusionsvertrags von 1967 nun auch der Europäischen Atomgemeinschaft zugute, was die Entscheidungsfindung dieser Gemeinschaft wesentlich prägt. Aus einer ursprünglichen Organisation die mitunter aus der Notwendigkeit zur Bündelung von finanziellen Ressourcen gegründet wurde, entwickelte sich über die Zeit eine moderne internationale Organisation die an der weltweit einzigartigen politischen Struktur der Europäischen Union partizipieren kann. Somit erfuhren die politische Ordnung (polity) und die politischen Prozesse (politics) wesentliche Er-

neuerungen. Die politischen Inhalte (policy) und Aufgaben der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Energiegewinnung durch Kernspaltung haben sich während der letzten Jahrzehnte allerdings nicht wesentlich verändert. Somit ist klar festzustellen, dass die EURATOM-Verträge die Nukleartechnologie zur Energiegewinnung mittlerweile ungerechtfertigt durch Subventionierung privilegieren und somit einer ausgewogeneren Verteilung auf verschiedene Energieträger oder einer gemeinschaftlichen Energiepolitik mit Beteiligung des Europäischen Parlaments entgegenstehen. Die Auswirkungen auf die weitere Integration mit besonderem Blick auf das Europäische Parlament werde ich im Folgenden detailliert beschreiben.

6.2 Konsequenzen für Integration und Systemgestaltung

Ausgehend davon, dass zwar die politischen Strukturen (polity) und Prozesse (politics) durch die Anpassung des EURATOM-Vertrags erneuert wurden, die grundlegenden politischen Inhalte (policy) jedoch nicht, führt dies zu einer schwierigen Ambivalenz in der Beurteilung. Diese Beurteilung erfolgt natürlich, dies sei der Vollständigkeit und der wissenschaftlichen Redlichkeit halber auch noch einmal explizit angesprochen, nicht in einem Vakuum – eigene Wertevorstellungen, Normen und Sympathien mit gewissen Ideen und politischen Denkweisen prägen selbstverständlich meine eigene Wahrnehmung und somit auch meine wissenschaftliche Analyse.

Ich sehe die Privilegierung eines Energieträgers durch gemeinschaftliche Subventionierung im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft sehr kritisch. Der EURATOM-Vertrag stellt ein Hemmnis zur weiteren Integration und Demokratisierung innerhalb der Europäischen Union dar, da dieser Vertrag die energiepolitischen Handlungsmöglichkeiten einseitig beeinflusst und das Europäische Parlament somit in der Gestaltung einer europäischen Energiepolitik behindert. Dies ist besonders

bedauerlich, da das Europäische Parlament formal gesehen, was die Einflussmöglichkeiten auf die Politikgestaltung angeht, der am schwächsten aufgestellte institutionelle Akteur ist. Dadurch ist das Europäische Parlament aber auch die treibende Kraft im Bereich der Systemgestaltung, da das Parlament als einziger Akteur an einer Besserstellung interessiert sein kann. Die beiden anderen mitgestaltenden Organe Rat und Kommission können aus institutionellem Eigeninteresse nur am Status Quo interessiert sein. Eine weitere Anhäufung von offensichtlichen Kompetenzen der anderen Organe würde unter dem bereits jetzt diskutiertem Demokratiedefizit die Legitimation des gesamten Systems in Frage stellen – der Erhalt der eigenen Organisation wäre somit unmittelbar gefährdet. Fraglich bleibt nur, ob es zu einer echten Kompetenzverschiebung hin zum Europäischen Parlament kommt oder ob nur der Anschein eines solchen Machttransfers stattfinden soll.

Der EURATOM-Vertrag gibt dem Europäischen Parlament nur wenige Mitwirkungsrechte bei der weiteren Systemgestaltung. Das Parlament muss zwar einigen Bereichen wie der Kommissionszusammensetzung, der Einberufung eines Vertragsänderungskonvents und der Aufnahme von Mitgliedern zustimmen. Ein direkter und rechtlich verbindlicher Einfluss auf die Gestaltung der Europäischen Union ist damit allerdings noch nicht gegeben.

6.3 Abgleich mit allgemeiner Tendenz des Systementwicklung

Um meine These, dass der EURATOM-Vertrag die Möglichkeiten des Europäischen Parlaments überproportional hemmt zu stützen, stelle ich abschließend noch einen Vergleich mit den Handlungsermächtigungen des Parlaments gemäß den Lissabon-Verträgen an. Die entsprechenden Daten zu diesem Abgleich entnehme ich den Untersuchungen von Andreas Maurer⁷⁷. Untenstehend nun die grafische Aufbereitung der Gelegenheitsstrukturen nach der konsolidierten Fassung zur

⁷⁷ Maurer 2010, S. 34

Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von 2012 und den Verträgen von Lissabon (EUV und AEUV) in absoluten Zahlen.

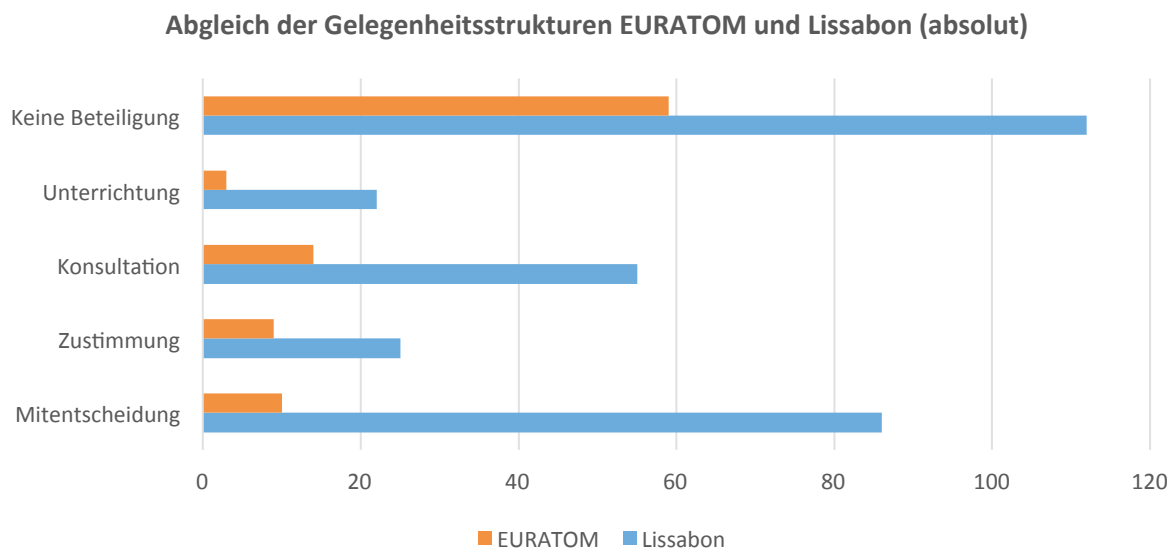


Abbildung 10: Gelegenheitsstrukturen EURATOM und Lissabon (absolut)

Auf den ersten Blick ist klar ersichtlich, dass die die Lissabon-Verträge selbstverständlich wesentlich mehrere Entscheidungsfälle kennen. Auffällig ist jedoch dass der Modus der Mitentscheidung im Falle der Europäischen Atomgemeinschaft deutlich unterrepräsentiert ist. Dies wird umso deutlicher, wenn diese absoluten Zahlen in Relation zur Gesamtzahl der Entscheidungsmodi gesetzt werden.

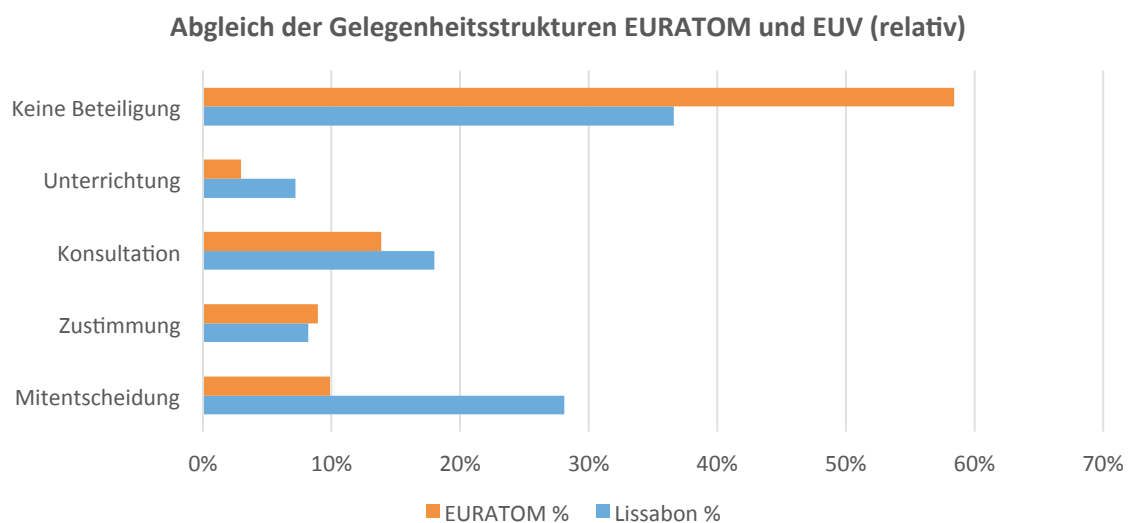


Abbildung 11: Gelegenheitsstrukturen EURATOM und Lissabon (relativ)

Im Vertragswerk von Lissabon ist eine Mitentscheidung des Europäischen Parlaments in beinahe 30% der Fälle vorgesehen, innerhalb der Europäischen Atomgemeinschaft kann das Parlament allerdings nur in 10% der Fälle mitentscheiden. Äußerst auffällig ist auch der sehr hohe Prozentsatz an Nicht-Beteiligungen im EURATOM-Vertrag. In fast 60% der Fälle kann der Rat der Europäischen Union am Parlament vorbei Entscheidungen treffen, im Falle der Lissabon-Verträge kann nicht einmal in 40% der Fälle so verfahren werden. Somit sehe ich mich darin bestätigt, dass das Europäische Parlament im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft wesentlich benachteiligt ist und ein Ausbau dieser Rechte im Sinne der weiteren Demokratisierung der Europäischen Union und der Entwicklung einer gemeinsamen und modernen Energiepolitik zu befürworten ist.

7 Fazit

7.1 Zusammenfassende Interpretation

Die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) wird in ihren politischen Inhalten wesentlich vom Rat der Europäischen Union bestimmt. Das Europäische Parlament ist zwar als einzig direkt legitimes Organ der Europäischen Union ein wichtiger Bestandteil im Institutionengefüge, allerdings wird das Parlament innerhalb der Europäischen Atomgemeinschaft weit weniger in die Entscheidungen mit einbezogen. Meine Untersuchungen zeigen, dass das Europäische Parlament relativ gesehen in wesentlich mehr Fällen nicht beteiligt ist, als dies in den allgemeinen Verfahren der Europäischen Union der Fall ist. Genauso wird dem Parlament nur in 10% der Fälle eine Gelegenheit zur Mitentscheidung in der Gesetzgebung gegeben was weit unter den Möglichkeiten der allgemeinen Verfahren von 28% entspricht. Überhaupt ist es dem Parlament nur möglich, Einfluss auf die politischen Strukturen (polity) und Prozesse (politics) zu nehmen, die politischen Inhalte (policy) werden

vorwiegend alleine von Rat und Kommission bestimmt. Dies nimmt dem Europäischen Parlament eine wichtige Möglichkeit zur Mitgestaltung einer gemeinsamen Energiepolitik und schließt das Parlament dabei auch weitgehend von der Kontrolle dieser Politik aus. Der EURATOM-Vertrag privilegiert einen Energieträger durch die gemeinschaftliche Subventionierung und stellt ein Hemmnis zur vertiefenden Integration und Demokratisierung innerhalb der Europäischen Union dar, da die energiepolitischen Handlungsspielräume einseitig begrenzt sind und das Europäische Parlament von entscheidenden Teilen der Energiepolitik ausgeschlossen wird.

7.2 Signifikanz und Limitationen

Diese Untersuchung liefert einen Beitrag zur Erforschung der Gelegenheitsstrukturen des Europäischen Parlaments indem die EURATOM-Verträge einer genauen Analyse unterzogen wurden. Dies kann allerdings nur einen kleinen Teil des wissenschaftlichen Gebietes abdecken und diese Analyse könnte weitaus umfangreicher in die Forschung zum Europäischen Parlament eingebettet werden. Im Hinblick auf den Arbeitsumfang der empirischen Datenerhebungen konnte eine vielleicht notwendige und tiefergreifende Analyse nicht erfolgen. Nichts destotrotz stellen die gewonnen Erkenntnisse und deren empirischen Belege einen Beitrag zur Europaforschung dar.

7.3 Ausblick und Empfehlungen

Wie sich die Entwicklung der Europäischen Atomgemeinschaft im Kontext der Herausforderungen an die Europäische Union gestalten wird, ist äußerst schwer zu beurteilen. Eine Anregung für weiterführende Forschungen wäre, alle Rechtsakte die auf Grundlage der EURATOM-Verträge erlassen wurden zu sichten und zu co-

dieren, um Auskunft darüber zu erlangen, wie häufig die jeweiligen Gelegenheitsstrukturen von Rat und Parlament genutzt werden. Dies würde eine viel tiefergehende Analyse und Einschätzung der Signifikanz der betreffenden Verträge zulassen. Anhand dieser Daten ließe sich sehr viel genauer beurteilen, in welchen Fällen sich das Europäische Parlament einbringen kann und in welchen Bereichen noch Nachholbedarf besteht. Diese Untersuchungen könnten die Grundlage zur einer Neubewertung oder Veränderung der Europäischen Atomgemeinschaft bieten. Eine Debatte über eine Reform würde das Europäische Parlament mit Sicherheit stärken, da im Bereich der Energiepolitik noch einige Rechte erkämpft werden können. So wäre es auch denkbar, den EURATOM-Vertrag aufzukündigen und eventuell durch einen Vertrag zur Gründung einer Europäischen Energieunion zu ersetzen. Ob es dieser parallelen Organisationsstruktur allerdings auch Bedarf, ist durchaus fraglich. Die Europäische Atomgemeinschaft hat einen wichtigen Dienst im Sinne der Integration geleistet und scheint sich überdauert zu haben. Die einseitige Fokussierung auf Nukleartechnologie im Energiesektor ist weder technisch noch politisch gerechtfertigt und somit könnte ein nachhaltiger Beitrag zur Versorgungssicherheit in Sache Energie gewährleistet werden, wenn sich Europa zu Gunsten umweltschonender und erneuerbarer Energieträger engagiert.

Hinweis: Alle relevanten Daten zur vorliegenden Untersuchung sind online unter <http://www.icer.at/research/data/euratom/> abzurufen.

Zitiervorschlag: Umek, Philipp: Gelegenheitsstrukturen der EURATOM-Verträge, Innsbruck 2015. Online verfügbar unter <http://www.icer.at/research/data/euratom/>.

Literaturverzeichnis

Adam, Hans; Mayer, Peter (2014): Europäische Integration. Einführung für Ökonomen. Konstanz, München: UVK Verlagsgesellschaft.

Blair, Alasdair (2005): The European Union since 1945. Harlow, England, New York: Pearson Education/Longman (Seminar studies in history).

Cini, Michelle (2013): European Union politics. Fourth Edition. Oxford: Oxford University Press.

Corbett, Richard (2001): The European Parliament's role in closer EU integration. Basingstoke: Palgrave.

Dedman, Martin (2010): The origins and development of the European Union 1945-2008. A history of European Integration. 2nd ed. London, New York: Routledge.

Eppler, Annegret (Hg.) (2013): Zur Konzeptionalisierung europäischer Desintegration. Zug- und Gegenkräfte im europäischen Integrationsprozess. Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V, 78).

Europäische Union (1957): Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Dokument 11957A/TXT). Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1437641371270&uri=CELEX:11957A/TXT>, zuletzt geprüft am 21.07.2015.

Europäische Union (2012a): Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung) (Dokument 12012E/TXT). Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE>, zuletzt geprüft am 05.11.2015.

Europäische Union (2012b): Vertrag über die Europäische Union (Konsolidierte Fassung) (Dokument 12012M/TXT). Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012M/TXT&from=DE>, zuletzt geprüft am 05.11.2015.

Europäische Union (2012c): Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Konsolidierte Fassung) (Dokument 12012A/TXT). Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1437641371270&uri=CELEX:12012A/TXT>, zuletzt geprüft am 21.07.2015.

Europäisches Parlament (2001): The European Parliament and the Euratom Treaty: past, present and future. Hg. v. Directorate-General for Research. Online verfügbar unter [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2002/313072/DG-4-JOIN_ET\(2002\)313072_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2002/313072/DG-4-JOIN_ET(2002)313072_EN.pdf), zuletzt geprüft am 21.07.2015.

Fischer, Severin (2011): Auf dem Weg zur gemeinsamen Energiepolitik. Strategien, Instrumente und Politikgestaltung in der Europäischen Union. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (European Policy Research Unit series, 92).

Guisan, Catherine (2012): A political theory of identity in European integration. Memory and policies. Abingdon, Oxon, New York: Routledge (Routledge advances in European politics, 77).

Holzinger et al. (2005): Die Europäische Union. Theorien und Analysenkonzepte. Paderborn: Schöningh (UTB, 2682).

ITER: What is ITER? Hg. v. International Thermonuclear Experimental Reactor. Europäische Atomgemeinschaft. Online verfügbar unter <https://www.iter.org/proj/inafewlines>, zuletzt geprüft am 16.11.2015.

Jones, Alistair (2008): A Glossary of the European Union. Edinburgh: Edinburgh University Press.

Keohane, Robert O.; Nye, Joseph S. (1985): Macht und Interdependenz. In: Karl Kaiser und Hans-Peter Schwarz (Hg.): Weltpolitik. Strukturen, Akteure, Perspektiven. Bonn: Klett-Cotta (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 217), S. 74–88.

Kohler-Koch, Beate; Conzelmann, Thomas; Knodt, Michèle (Hg.) (2002): Europäische Integration - Europäisches Regieren. Leverkusen: Leske + Budrich (Grundwissen Politik, Band 34).

Kozak, Dariusz (2014): ESA Annual Report 2014. Hg. v. Euratom Supply Agency. Europäische Kommission. Online verfügbar unter http://ec.europa.eu/euratom/docs/ESA_%20Annual_report_2014_presentation_Kozak.pdf, zuletzt geprüft am 16.11.2015.

Kreppel, Amie (2001): The European Parliament and Supranational Party System. A study in institutional development. Cambridge, New York: Cambridge University Press (Cambridge studies in comparative politics).

Leisse, Olaf (Hg.) (2010): Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lorenz, Patricia; Wils, Sabine (2014): Der EURATOM-Vertrag zur europaweiten Förderung der Atomenergie. Noch mehr Geld für noch mehr Risiko? Hg. v. Vereinte Europäische Linke / Nordische Grüne Linke Parlamentsfraktion Europäisches Parlament. Online verfügbar unter <http://sabine-wils.eu/pdf/FE0140B.pdf>, zuletzt geprüft am 21.07.2015.

Lübbe, Hermann (1994): Abschied vom Superstaat. Vereinigte Staaten von Europa wird es nicht geben. 1. Aufl. Berlin: Siedler.

Mallard, Grégoire (2008): Can the EURATOM Treaty inspire the Middle East? 15 (3), S. 459–477. DOI: 10.1080/10736700802407135.

Maurer, Andreas (2010): Parlamente in der EU. Wien: UTB Facultas Universitätsverlag.

Maurer, Andreas; Wessels, Wolfgang (2003): Das Europäische Parlament nach Amsterdam und Nizza. Akteur, Arena oder Alibi? 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung, 38).

Ringe, Nils (2010): Who decides, and how? Preferences, uncertainty, and policy choice in the European Parliament. Oxford, New York: Oxford University Press.

Segers, Mathieu L. L. (2006): Zwischen Pax Americana und Pakt Atomica. Das deutsch-amerikanische Verhältnis während der EURATOM-Verhandlungen 1955 - 1957. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (54), S. 433–458.

Tsebelis, George (2002): Veto players. How political institutions work. Princeton: Princeton University Press (Princeton paperbacks : Political science).

Wegener, Bernhard (2007): Die Kündigung des Vertrages zur Gründung des Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM). Hg. v. Bündnis 90 / Die Grünen. Online verfügbar unter https://www.gruene-bundes-tag.de/fileadmin/media/_archivextern/ein_euratomausstieg_ist_moeglich_und_noe/euratom_gutachten_im_auftrag_der_bundest.pdf, zuletzt geprüft am 21.07.2015.

Weidenfeld, Werner (2013): Die Europäische Union. Paderborn: UTB (Grundzüge der Politikwissenschaft, 3347).

Wessels, Wolfgang (2008): Das politische System der Europäischen Union. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Wessels, Wolfgang; Maurer, Andreas; Mittag, Jürgen (2003): Fifteen into one. The European Union and its member states. Manchester, New York: Manchester University Press (European Policy Research Unit series).